

Kaisertum und Kultakt in der Stauferzeit

VON JÜRGEN PETERSOHN

I. KAISERTUM UND HEILIGENVEREHRUNG IM HOCHMITTELALTERLICHEN REICH

Das Verhältnis von Politik und Heiligenverehrung im hochmittelalterlichen Reich unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von den Formen und Funktionen politischer Kulte, die in anderen europäischen Herrschaftsverbänden zu beobachten sind¹⁾.

Deutschland besaß im Hochmittelalter keine geistliche Vaterfigur, in der sich kirchliches und nationales Selbstverständnis in der Weise verbanden, wie es die Beinamen »Apostolus Anglorum« für Papst Gregor den Großen in England oder »Apostolus Francorum« für Remigius in Frankreich zum Ausdruck brachten²⁾. Das nicht selten unbesehen ins Frühmittelalter zurückprojizierte Epitheton »Apostel der Deutschen« für den hl. Bonifatius taucht erst nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts in klosterinternen Rechtsaufzeichnungen des Fuldaer Fälschers Eberhard auf und offenbart durch seine historisierende Reihung *Gallię, Alamannię et Germanię apostolus* deutlich die Schwierigkeiten, die es selbst damals noch bereitete, das geschichtliche Handeln dieses Mannes mit einer einheitlichen politisch-ethnischen Zuständigkeit zu verbinden³⁾. In den stammlichen Einzelteilen des Reiches hatte sich

1) Vgl. dazu in diesem Sammelband die Beiträge von Joachim Ehlers, Aleksander Gieysztor, Klaus Herbers, Erich Hoffmann, Gábor Klaniczay. – Hinsichtlich der Zitierweise ist zu beachten, daß Kurztitel (Verfasser und Sachbegriff), die keinen Verweis auf die Anmerkung der Erstnennung tragen, im »Verzeichnis häufig zitierter Einzelteile« am Schluß des Beitrags aufgeschlüsselt werden.

2) Die Apostelbeinamen mittelalterlicher Missionare mit festen Stammes-, Volks- und Territorialattributen als Zeugnisse ethnischer oder herrschaftlich-nationaler Bewußtseinsbildung zu untersuchen, ist bisher noch nicht unternommen worden. Daß diese Epitheta wichtige Hinweise auf den Stand des jeweiligen Gemeinschaftsbewußtseins geben, andererseits durch ihren kirchlich-liturgischen Gebrauch entsprechende Vorstellungen zu verbreiten und festigen halfen, liegt auf der Hand. – Über Aufkommen und Verbreitung der Apostelbeinamen Gregors d. Gr. und des hl. Remigius, zu dem als »Apostel Galliens« Dionysius, Martin, Martialis und andere in Konkurrenz traten, vgl. Hans Ulrich RUDOLF, *Apostoli Gentium. Studien zum Apostelepitheton unter besonderer Berücksichtigung des Winfried-Bonifatius und seiner Apostelbeinamen* (Göppinger Akademische Beiträge 42, 1971) S. 29ff., 55ff., 119ff.; Jürgen PETERSOHN, *Probleme der Otto-Viten und ihrer Interpretation*, DA 27 (1971) S. 355f.

3) ... *preclarissimus patronus noster et totius Gallię atque Germanię apostolus sanctus Bonifacius*. – ... *omnium ecclesiarum Gallię, Alamannię et Germanię apostolus et predicator*. Es handelt sich um Zusätze und Erläuterungen zu verfälschten bzw. erfundenen Notitiae des 8. Jh. im Codex Eberhardi des Klosters

eine entsprechende Bewußtseinsbildung bezeichnenderweise früher und stringenter vollzogen⁴⁾.

Deutschland kannte wie andere Länder den Kult heiliger Herrscher; doch keiner von ihnen stand nach Innen oder Außen als Repräsentant für das Reich wie Wenzel für Böhmen, Stephan für Ungarn, Olaf, Erik und Knud für die skandinavischen Königreiche⁵⁾. Ansätze für die Konzeption lehnherrlicher oder besitzrechtlicher Funktionen eines Heiligen in bezug auf das Reich, wie sie St. Olaf in Norwegen, dem hl. Markus in Venedig und zeitweise dem hl. Dionysius in Frankreich zugeschrieben wurden⁶⁾, sind nicht zu erkennen.

Das mittelalterliche Deutschland besaß keinen feststehenden Heiligen als Schlachtenhelfer, wie Spanien oder Böhmen⁷⁾. Die reichspolitischen Funktionen der ottonischen Heiligen

Fulda aus dem Anfang der 2. Hälfte des 12. Jh.; Urkundenbuch des Klosters Fulda 1, bearb. von Edmund E. STENGEL (Veröff. d. Hist. Kommission f. Hessen und Waldeck 10,1, 1958) Nr. 10† S. 15, S. 296 Noteb zu Nr. 198†; vgl. im einzelnen RUDOLF (wie Anm. 2) S. 145 ff.; PETERSOHN, Probleme (wie Anm. 2) S. 356 f. mit Anm. 153. Bei Eberhard liegt überdies keine einfache Spiegelung eines »Nationalbewußtseins« vor, vielmehr ging es ihm um die rechtlich-historische Fundierung der Wirtschaftsinteressen und des Ansehens seines Klosters, wie er mit eben dieser Tendenz Fulda in seiner Fälschung DK III 295 als *regalem et principalem totius Germaniae abbatiam* bezeichnete. Zu beachten sind freilich die begrifflichen Frühformen einer spezifischen Verbindung des hl. Bonifatius mit der Germania bzw. den Germani schon bei Hrabanus Maurus, in der Vita altera s. Bonifatii, bei Otloh von St. Emmeram usw.; dazu jetzt die Marburger Dissertation von Petra KEHL, Kult und Nachleben des hl. Bonifatius im Mittelalter (754–1200) (Quellen u. Abhandlungen zur Geschichte d. Abtei u. d. Diözese Fulda 26, 1993), bes. S. 207 ff.: Bonifatius apostolus Germaniae.

4) Die Vorstellung von Karl dem Großen als Apostel der Sachsen ist bereits im 9. Jh. greifbar; vgl. RUDOLF (wie Anm. 2) S. 34 mit Anm. 47; Helmut BEUMANN, Die Hagiographie »bewältigt« Unterwerfung und Christianisierung der Sachsen durch Karl den Großen, zuletzt in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, S. 302 ff. Von einem Apostel der Bayern, der Pommern usw. zu sprechen, stieß im 12. Jh. auf keine Bedenken. Rupert wird als *apostolus ... Babarie* (1165) in der *Collectio de tempore et de translacione beati Rudberti*, ed. W. WATTENBACH, MGH SS 11 S. 17 bezeichnet; zur Zeitstellung Alphons LHOTSKY, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (MIÖG Erg.bd. 19, 1963) S. 219. Im Bamberger Kloster Michelsberg entstand noch vor der Mitte des 12. Jh. für Bischof Otto I. von Bamberg das Epitheton eines Pommernapostels; vgl. Jürgen PETERSOHN, Apostolus Pomeranorum. Studien zur Geschichte und Bedeutung des Apostelepithetons Bischof Ottos I. von Bamberg, HJb 86 (1966) S. 257–294. – Weitere Regionalbelege bei RUDOLF S. 36 f.

5) Vgl. die Beiträge von Aleksander Gieysztor, Gábor Klaniczay und Erich Hoffmann in diesem Bande.

6) Olaf: Erich HOFFMANN, Die heiligen Könige bei den Angelsachsen und den skandinavischen Völkern (Quellen u. Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 69, 1975) S. 82, 88 f.; Ders. in diesem Band S. 277 ff. – Markus: Hans Conrad PEYER, Stadt und Stadtpatron im mittelalterlichen Italien (1955) S. 12 f. – Dionysius: Joachim EHLERS, Kontinuität und Tradition als Grundlage mittelalterlicher Nationsbildung in Frankreich, in: Beiträge zur Bildung der französischen Nation im Früh- und Hochmittelalter, hg. von H. BEUMANN (Nationes 4, 1983) S. 24 ff.

7) Spanien: Klaus Herbers, in diesem Band S. 203 ff., 233 ff., 242 ff. – Böhmen: František GRAUS, Der Heilige als Schlachtenhelfer – Zur Nationalisierung einer Wundererzählung in der mittelalterlichen Chronistik, in: Festschrift f. Helmut Beumann (1977) S. 330–348, bes. 341 ff.

Mauritius und Laurentius verkümmerten im elften Jahrhundert⁸⁾. Die politisch-ideologischen Möglichkeiten des St. Emmeramer Dionysius-Kultes mit dem geradezu explosiven Anspruch, den Leib des maßgeblichen Königsheiligen Frankreichs zu besitzen⁹⁾, blieben seitens der Salier ungenutzt.

Der Kaiser trage *coronam et diadema glorię* Weihnachten, Ostern und Pfingsten, erklärte Friedrich Barbarossa, als er im Jahre 1158 dem Böhmenherzog Wladislaw das Recht verlieh, zusätzlich an den Tagen seiner heimischen Patrone einen Kronreif aufzusetzen¹⁰⁾. Sollte man daraus folgern dürfen, daß die Kaiserwürde dem Schutz Christi zugeordnet war, während die übrigen Fürsten partikuläre Heilige bemühen mochten? Ein solcher Schluß klänge voreilig, ja provozierend. Aber das Schwinden des politischen Interesses der Ottonen an ihren Familienheiligen seit den achtziger Jahren des zehnten Jahrhunderts dürfte in der Tat damit zu erklären sein, daß das Hineinwachsen der Liudolfinger in das sakrale Kaiserverständnis, die spezifische Herrschaftslegitimation des Kaisers als *vicarius Dei* und seine Autorisierung als *christus Domini*¹¹⁾ die sächsischen Patrone als Garanten der ottonischen Herrschaft überflüssig werden ließen¹²⁾. Unter dem Aspekt der politischen Heiligenverehrung betrachtet, wirkte die Hochzeit der theokratischen Herrschaftsbegründung in der Reichsgeschichte, die salische

8) Zur ottonischen Situation Albert BRACKMANN, Die politische Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen Mittelalter, zuletzt in: DERS., Gesammelte Aufsätze (1967) S. 211–241; Helmut BEUMANN, Das Kaisertum Ottos des Großen, zuletzt in: DERS., Wissenschaft vom Mittelalter (1972) S. 435ff.; DERS., Laurentius und Mauritius. Zu den missionspolitischen Folgen des Ungarnsieges Ottos des Großen, zuletzt in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, S. 139–176. – Aus dem 11. und 12. Jh. gibt es nur noch wenige Hinweise auf reichspolitische Funktionen des hl. Mauritius. Singulär und im ganzen wohl aus der historisch-politischen Denkweise des Diktators dieser Urkunde, des Propstes Gottschalk von Aachen (Adalbero C), sowie aus dem Patrozinium der Empfängerinstitution zu erklären ist die Wendung von DH IV 316 von 1079 Aug. 16 für Niederaltaich: *sancto Mauritio regni patrono*; vgl. hierzu die einleitenden Bemerkungen zu MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 6: Die Urkunden Heinrichs IV., bearb. v. Dietrich von GLADISS und Alfred GAWLIK (1941–1978) S. LXVI. – Eher ein verspäteter Nachklang ist es, wenn 1136 Lothar III. noch eine Festkrönung am Mauritustag durchführt; Hans-Walter KLEWITZ, Die Festkrönungen der deutschen Könige, ZRG Kan. 28 (1939) S. 66.

9) Andreas KRAUS, Die Translatio S. Dionysii Areopagitae von St. Emmeram in Regensburg (SB München 1972, 4); Christine RÄDLINGER-PRÖMPER, Sankt Emmeram in Regensburg. Struktur- und Funktionswandel eines bayerischen Klosters im früheren Mittelalter (Thurn und Taxis-Studien 16, 1987) S. 201ff. Über die Wirkung in Frankreich auch EHLERS, Kontinuität (wie Anm. 6) S. 23 sowie sein Beitrag zu diesem Band S. 152f.

10) DF I 201.

11) Vgl. nur Carl ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters, hg. von F. BAETHGEN (1951) S. 43ff., 52ff.; Helmut BEUMANN, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit, zuletzt in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, hg. von E. HLAWITSCHKA (Wege der Forschung 178, 1971) S. 148–198; Hagen KELLER, Herrscherbild und Herrschaftslegitimation. Zur Deutung der ottonischen Denkmäler, Frühmittelalterliche Studien 19 (1985) S. 290–311.

12) Patrick CORBET, Les saints Ottoniens. Sainteté dynastique, sainteté royale et sainteté féminine autour de l'an Mil (Beihefte der Francia 15, 1986) S. 249ff.

Epoche¹³⁾, geradezu kultneutralisierend. Hauptreliquie des deutschen Königtums wurde jetzt, vielleicht nach byzantinischem Vorbild, ein Stück vom Kreuzesholze Christi, das – in ein von Konrad II. gestiftetes Prunkkreuz gefaßt¹⁴⁾ – das sakrale Symbol der älteren Zeit, die immer wieder auch mit dem hl. Mauritius in Verbindung gebrachte Heilige Lanze¹⁵⁾, an die zweite Stelle zurückdrängte¹⁶⁾.

Schon im Jahre 1977 hatte František Graus gefolgert: »letztlich dürfte es ... der Reichsgedanke selbst gewesen sein, der einen Reichspatron kaum zuließ«¹⁷⁾. Strukturelle Merkmale wären zusätzlich heranzuziehen, um die Besonderheiten der politischen Heiligenverehrung im hochmittelalterlichen Deutschland zu erklären: die Weiträumigkeit und heterogene Zusammensetzung dieses Herrschaftsgebildes; die zögernde Entwicklung eines die partikularen Bindungen überwölbenden Nationalbewußtseins und einer dieses ausdrückenden Begrifflichkeit; das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen deutschem Regnum und römischem Imperium; die Supranationalität der Kaiserwürde; das Fehlen eines für alle Teile des Reiches längerfristig verbindlichen politischen Mittelpunkts, der zugleich die Funktionen eines kultischen Zentrums hätte übernehmen können; die pluralistische Primatialverfassung; die Wirkungen des Wahlgedankens in Verbindung mit dynastischen Diskontinuitäten und vieles andere mehr. Der spezifische Status der politischen Heiligenverehrung im hochmittelalterlichen Reich wird damit zu einem Indikator der Entwicklungsbedingungen und Verfassungsgeigentümlichkeiten Deutschlands überhaupt.

Mit dieser andeutenden Skizzierung einer vielschichtigen und komplizierten Situation soll nicht der Eindruck erweckt werden, Salier und Staufer hätten dem Heiligenkult überhaupt

13) Zur ideengeschichtlichen Fundierung Gottfried KOCH, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 20, 1972) S. 61ff.

14) Zum Reichskreuz SCHRAMM - MÜTHERICH S. 170 Nr. 145. Zur Rolle der Kreuz- und Kreuzreliquienverehrung in salischer Zeit Berent SCHWINEKÖPER, Christus-Reliquien-Verehrung und Politik, Blätter f. deutsche Landesgeschichte 117 (1981) S. 183–281, bes. S. 224ff., 233ff.

15) SCHRAMM - MÜTHERICH S. 139 Nr. 62. Zu den Mauritiusbezügen Adolf HOFMEISTER, Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reichs (1908) S. 54ff.; BRACKMANN, Bedeutung (wie Anm. 8) S. 226ff.; SCHRAMM, Herrschaftszeichen 2 S. 509ff., 512ff.; BEUMANN, Kaisertum (wie Anm. 8) S. 442f.; Johannes FRIED, Otto III. und Boleslaw Chrobry (Frankfurter Historische Abhandlungen 30, 1989) S. 126ff. – Zu vergleichbaren Reliquien in England David ROLLASON, Saints and Relics in Anglo-Saxon England (1989) S. 160ff., 186.

16) Das Reichskreuz hat, indem das Lanzenblatt und andere Reliquien unsichtbar in den Kreuzkörper eingefügt wurden, die übrigen Heiltümer geradezu verschluckt. Die Art ihrer Einfügung erhellt aus Taf. 2 bei SCHWINEKÖPER (wie Anm. 14).

17) Der Heilige als Schlachtenhelfer (wie Anm. 7) S. 341. – Auf den Kopf gestellt wird das Verhältnis von Ursache und Wirkung durch KOCH, Auf dem Wege (wie Anm. 13) S. 8: »Im Unterschied zu den späteren Nationalstaaten England, Frankreich, Böhmen, Polen oder Ungarn ... wurden Institutionalisierung und Zentralisierung des Staates in Deutschland nicht zuletzt dadurch behindert, daß hier niemand als *der* Heilige und Landespatron angesehen wurde.«

distanziert gegenübergestanden¹⁸). Einzelne Herrscher haben die Verehrung bestimmter Heiliger durchaus mit königlichen Mitteln gefördert, etwa Heinrich III. den Kult der Apostel Simon und Judas in Goslar, Heinrich IV. die Mariendevotion in Speyer¹⁹). Festkrönungen fanden, liberaler als Barbarossa es darlegte, auch an großen Heiligenfesten statt²⁰). Die Formen und Bräuche der zeitgenössischen Heiligenverehrung, das Bemühen um den Besitz von Reliquien²¹), Wallfahrten zu Heiligengräbern²²) usw. waren den deutschen Königen des Hochmittelalters keineswegs fremd. Aber politische Bedeutung im Sinne einer gezielten Indienststellung von Heiligen für umfassende und längerfristige politische Zwecke kam den Kultbezeugungen der salischen Herrscher, Lothars III. und Konrads III. nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße zu.

Erst unter Friedrich Barbarossa zeichnen sich hierin Veränderungen ab. Heiligenkult und Politik gingen nunmehr eine Verbindung ein, deren Formen für den weiteren Verlauf der

18) Leider fehlt eine zusammenfassende Untersuchung über das Verhältnis des hochmittelalterlichen deutschen Königtums zum Heiligenkult. Vgl. für Friedrich I. Ferdinand OPLL, *Amator ecclesiarum*. Studien zur religiösen Haltung Friedrich Barbarossas, *MIÖG* 88 (1980) S. 70–93, bes. S. 82 ff. – Die folgenden Angaben haben nur die Funktion ausgewählter Beispiele.

19) Heinrichs III. Zeugnisse für die Verehrung der Apostel Simon und Judas, deren Fest sein Geburtstag und auch der Tag seiner Beisetzung war (Ernst STEINDORFF, *Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III.* [1874–1881] 1 S. 1 f., 2 S. 357), konzentrieren sich auf das von ihm errichtete Pfalzstift in Goslar (vgl. Josef FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige* 2 [Schriften der MGH 16,2, 1966] S. 281 ff.), das reich mit Reliquien ausgestattet wurde (STEINDORFF 2 S. 116 f., 225 f.). – Heinrichs IV. Stiftungsbelege für den Mariendom in Speyer finden sich zusammengestellt bei Hans Erich KUBACH – Walter HAAS, *Der Dom zu Speyer (Die Kunstdenkmäler von Rheinland-Pfalz 5, 1972) S. 25 ff.* Unter ihnen ragt als Aussage sehr persönlicher Frömmigkeit das am Vorabend der Schlacht an der Elster (1080 Okt. 14) ausgestellte Diplom DH IV 325 hervor.

20) KLEWITZ, *Festkrönungen* (wie Anm. 8) S. 54, 57, 59 ff., 66.

21) Hierfür nur einige Beispiele: 1047 erwarb Heinrich III. die Gebeine des hl. Guido von Pomposa für Speyer (STEINDORFF, wie Anm. 19, 1 S. 333, 2 S. 8), 1072 Heinrich IV. *sanctum Speum confessorum et brachium ... Simeonis ... et caput Anastasii monachi et martiris aliorumque sanctorum reliquias* in Aachen für die Harzburg (Lamperti *Annales* a. a. 1072, ed. O. HOLDER-EGGER, *Lamperti monachi Hersfeldensis opera*, MGH SS rer. Germ. [1894] S. 135 f.). Friedrich Barbarossa bemühte sich 1157 nachdrücklich um die Rückerstattung der 1072 von Heinrich IV. aus dem Nachlaß Adalberts von Bremen übernommenen, nach 1125 von Heinrichs V. Witwe Mathilde nach England verbrachten (*per quod irreparabile dampnum regno Francorum intulit*; *Annales* s. Disibodi zu 1125, ed. G. WAITZ, MGH SS 17 S. 23) Hand des Apostels Jakobus; Hans Eberhard MAYER, *Staufische Weltherrschaft? Zum Brief Heinrichs II. von England an Friedrich Barbarossa von 1157*, in: *Festschrift f. Karl Pivec* (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 12, 1966) S. 270 ff.; K. LEYSER, *Frederick Barbarossa, Henry II and the Hand of St James*, *English Historical Review* 90 (1975) S. 481–506. – Im Besitz Barbarossas befanden sich auch jene Heinrichsreliquien, mit denen kurz nach der Karlskanonisation Bischof Werner von Plock beschenkt wurde; *Ex aliis miraculis s. Henrici*, c. 8, ed. G. WAITZ, MGH SS 4 S. 815; dazu Gerd ZIMMERMANN, *Karlskanonisation und Heinrichsmirakulum*, *Bericht des Hist. Vereins Bamberg* 102 (1966) S. 127–148.

22) Vgl. für die Salier und Staufer jetzt die Übersicht von Ursula SWINARSKI, *Herrschen mit den Heiligen. Kirchenbesuche, Pilgerfahrten und Heiligenverehrung früh- und hochmittelalterlicher Herrscher* (ca. 500–1200) (*Geist und Werk der Zeiten* 78, 1991) S. 453 ff.

staufischen Zeit – hier als Herrschaftsperiode verstanden, die auch das Königtum eines Welfen einschloß – charakteristisch wurden. Die Kennzeichen der neuen Situation erschließt ein Blick auf die Kanonisationsstatistik.

In den ungefähr anderthalb Jahrhunderten zwischen dem Ausgang des elften und der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurden zwölf Persönlichkeiten, deren körperliche Überreste in Deutschland ruhten, von Päpsten oder kraft päpstlicher Delegation heiliggesprochen²³⁾: Kaiserin Adelheid (1097), Bischof Konrad von Konstanz (1123), Bischof Godehard von Hildesheim (1131), Abt Sturmi von Fulda (1139), Kaiser Heinrich II. (1146), Kaiser Karl der Große (1165), Erzbischof Anno von Köln (1186), Bischof Otto I. von Bamberg (1189), Bischof Bernward von Hildesheim (1192), Kaiserin Kunigunde (1200), Erzbischof Virgil von Salzburg (1233) und Landgräfin Elisabeth von Thüringen (1235). Die liturgisch-kultischen Handlungen, die im Zusammenhang mit diesen Kanonisationen bzw. im Anschluß an sie im Herrschaftsbereich des deutschen Königtums vollzogen wurden, liefen bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts (einschließlich der Elevatio Kaiser Heinrichs II.) ohne jede Beteiligung des zuständigen Monarchen ab²⁴⁾. Im darauffolgenden Abschnitt (von Karl dem Großen bis zu Elisabeth) dagegen hat in vier von fünf Fällen – auszuscheiden sind die irregulär vorgenommene Annotranslatio von 1183²⁵⁾ und die erst 1288 durchgeführte Virgiltranslatio²⁶⁾ – die unmittelbare Mitwirkung des Herrschers dem jeweiligen Erhebungsakt ein spezifisches Gepräge gegeben. Kaisertum und Kulthandlung stehen, wie dieser Überblick deutlich macht, von Friedrich I. bis zu Friedrich II. in einem sehr engen Verhältnis.

23) Eine (in Einzelheiten korrekturbedürftige) Liste der hochmittelalterlichen Heiligsprechungen bietet Theodor KLAUSER, *Die Liturgie der Heiligsprechung*, in: *Heilige Überlieferung. Ausschnitte aus der Geschichte des Mönchtums und des heiligen Kultes*, Ildefons Herwegen zum silbernen Abtsjubiläum dargeboten (1938) S. 229ff.

24) Daß Lothar III. an der Erhebung der Gebeine des hl. Godehard teilgenommen habe (so SCHWINEKÖPER, wie Anm. 14, S. 280), trifft nicht zu; vgl. Wilhelm BERNHARDI, *Lothar von Supplinburg* (1879) S. 430. Auch Konrad III. hat die Möglichkeiten einer Beteiligung an Kultakten seiner Regierungszeit, wie etwa an der von ihm einige Monate später urkundlich erwähnten Erhebung der Gebeine des Apostels Matthias und der Märtyrer Rusticus und Venantius aus dem Altar der Krypta in St. Simon und Judas zu Goslar am 19. Mai 1144 (DK III 118) oder an der Heinrichstranslatio in Bamberg am 13. Juli 1147 nicht wahrgenommen. Zur Zeit des Bamberger Kultakts befand sich Konrad bereits auf dem Weg ins Heilige Land, hatte aber Ostern dieses Jahres (20. April) Bamberg besucht (Ann. s. Disibodi, ed. WAITZ, wie Anm. 21, S. 27), so daß die Erhebung des im März des vergangenen Jahres kanonisierten Kaisers Heinrich II., dessen Heiligsprechung Konrad durch befürwortende Schreiben an der Kurie unterstützt hatte (Vita s. Heinrici, II 10, ed. G. WAITZ, MGH SS 4 S. 813; vgl. W. ARNDT, *Zur Vita Heinrici II imperatoris auctore Adelberto*, *Forschungen zur deutschen Geschichte* 10 [1870] S. 605), in Gegenwart des Königs, wenn dies in seinem Interesse gelegen hätte, durchaus möglich gewesen wäre.

25) Die Anno-Kanonisation mit der anschließenden Translatio wurde zunächst 1183 durch päpstliche Legaten aufgrund unzureichender Vollmachten vorgenommen und erst nachträglich 1186 durch Erzbischof Philipp von Köln aufgrund einer päpstlichen Vollmacht legalisiert; vgl. zuletzt PETERSOHN, *Kanonisationsdelegation* S. 180f.

26) Karl AMON, *Virgils Nachleben – Heiligsprechung und Kult*, in: *Virgil von Salzburg. Missionar und Gelehrter*, hg. von H. DOPSCH u. R. JUFFINGER (1985) S. 386f.

Als Kulthandlungen und Kultakte werden im Zusammenhang dieses Themas öffentliche, feierliche, von bestimmten Riten begleitete kirchliche Zeremonien bezeichnet, die für die Verehrung von Heiligen und ihren Reliquien eine konstitutive oder in sonstiger Weise formende Bedeutung besaßen. Hierzu gehörten unter besonderen Voraussetzungen die Heiligsprechung als solche sowie in jedem Fall die ihr folgenden Vorgänge aus einer älteren Traditionsschicht der Kultautorisierung: die Erhebung der körperlichen Überreste von Heiligen aus ihrem bisherigen Grab (*Elevatio*), ihre Übertragung an einen anderen Verehrungsort (*Translatio*) und ihre Bergung in einem neuen Reliquienbehältnis (*Depositio*). Dazu können vergleichbare Akte in späteren Stadien des jeweiligen Kultes treten.

Die Frage nach Form und Bedeutungsgehalt der Mitwirkung des Kaisertums an solchen Akten führt in einen Bereich, der von der politischen Geschichte bislang nur zögernd zur Kenntnis genommen wurde: Gestalt und Funktion monarchischer Symbolhandlungen. Daß sinnträchtigen Akten vor, neben und anstelle von Wort und Schrift im mittelalterlichen Rechts-, Frömmigkeits- und Staatsleben großes Gewicht zukam, ist seit langem bekannt²⁷⁾ und durch moderne Forschungsrichtungen, die sich mit Riten und Zeremonien, Gesten und körperlichen Ausdrucksformen des Mittelalters befassen²⁸⁾, neuerdings wieder stärker ins Bewußtsein gerückt worden. Evident ist, daß entsprechende Handlungen, wenn sie ein Herrscher persönlich vollzog, in die politische Sphäre hineinspielten. In der Stauferzeit kam symbolbestimmten Akten des Souveräns ein hoher, unter Umständen sogar zentraler Aussagewert zu. Bekanntestes Beispiel dürfte der Konflikt um den Steigbügel- und Marschalldienst beim ersten Zusammentreffen Friedrich Barbarossas und Papst Hadrians IV. im Jahre 1155 sein²⁹⁾. Andere demonstrative öffentliche Handlungen Kaiser Friedrichs I. ließen sich anfügen³⁰⁾.

27) Zusammenfassend Hans-Jürgen BECKER, Liturgie und Recht in ihrer wechselseitigen Durchdringung, *Saeculum* 34 (1983) S. 201–211; DERS., Rechtsritual, in: HRG 4 (1990) Sp. 337–339; R. SCHMIDT-WIEGAND, Gebärden, ebd. 1 (1971) Sp. 1411–1419; F. SCHMIDT-CLAUSING, Gesten, in: RGG 2^e (1958) Sp. 1538–1540; W. E. MÜHLMANN, Ritus, in: RGG 5^e (1961) Sp. 1127f.; Raymond SAINT-JEAN, Rites, in: *Dictionnaire de Spiritualité* 13 (1988) Sp. 686–692.

28) Segni e riti nella Chiesa altomedievale occidentale (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 33, 1987); *Rituals of Royalty. Power and Ceremonial in Traditional Societies*, ed. David CANNADINE - Simon PRICE (1987); Jean-Claude SCHMITT, *La raison des gestes dans l'Occident médiéval* (1990); Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. v. Hedda RAGOTZKY u. Horst WENZEL (1990); Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, hg. v. Detlef ALTENBURG u. a. (1991).

29) Reg. Imp. 4, 2 Nr. 314.

30) Man denke an den Handschuhwurf Friedrich Barbarossas bei der offiziellen Kampfansage an den Lombardenbund 1167 in Pavia (*Otonis Morenae et continuatorum historia Frederici I.*, ed. F. GÜTERBOCK, MGH SS rer. Germ. N.S. 7 [1930] S. 210) oder an die neuerdings herausgestellte Rolle des Kusses im Zeremoniell des Vertrags- und Friedensschlusses durch den Kaiser: Klaus SCHREINER, »Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes« (*Osculetur me osculo oris sui*, Cant 1,1). Metaphorik, kommunikative und herrschaftliche Funktion einer symbolischen Handlung, in: *Höfische Repräsentation* (wie Anm. 28) S. 115ff.

Die Vermutung liegt nahe, daß auch das Mitwirken des Kaisers an zeitgenössischen Kultakten eine politische Funktion besaß. Unklar ist freilich, wie sie zum Ausdruck kam und was sie im Zusammenhang der Herrschaftsvorstellungen des einzelnen Monarchen bedeutete, bezweckte und bewirkte. Die Klärung dieser Fragen – und damit der Versuch, das Beziehungsverhältnis zwischen Politik und Heiligenverehrung im hochmittelalterlichen Reich anhand einer seiner auffälligsten Erscheinungsformen zu erhellen – verlangt zunächst, den Anteil des Monarchen an den kultischen Handlungsabläufen im einzelnen festzustellen (Kapitel II), den Bedeutungsgehalt der herrscherlichen Kulthandlungen herauszuarbeiten (Kapitel III) und den politischen Charakter der Kultakte zu bestimmen (Kapitel IV). Zugleich ist es nötig, die sukzessive Reduktion des Herrscheranteils an diesen Vorgängen seit der Wende des zwölften zum dreizehnten Jahrhundert zu erklären (Kapitel V), um abschließend die Ergebnisse der stauferzeitlichen Kultakte für das Verhältnis von Politik und Heiligenverehrung im spätmittelalterlichen Deutschland abzuwägen (Kapitel VI).

II. DER ANTEIL DES HERRSCHERS AM HANDLUNGSABLAUF VON KULTAKTEN WÄHREND DER STAUFERZEIT

Die Rolle der stauferzeitlichen deutschen Herrscher im Kultakt läßt sich in erster Linie anhand der Kanonisations- und Translationsvorgänge von Aachen im Jahre 1165, Würzburg 1189, Köln 1200, Bamberg 1201, Aachen 1215 sowie Marburg 1236 verdeutlichen. Sie werden hier im Blick auf den jeweiligen Handlungsablauf und die Teilhabe des Herrschers an ihm analysiert und nach ihren Vorbildern befragt.

1. Aachen 1165: Heiligsprechung und Translation Karls des Großen

Am 29. Dezember 1165 fanden im Aachener Münster Heiligsprechung, Elevation und Translation Karls des Großen statt³¹⁾. Friedrich Barbarossa berichtet in der *Narratio* eines wenige Tage nach diesem Ereignis, am 8. Januar 1166, zugunsten von Stift und Stadt Aachen ausgestellten Diploms³²⁾, das in Verkennung seiner rechtlichen Funktion wie überhaupt der Rolle urkundlicher Schriftmittel im Rahmen des Heiligsprechungsverfahrens³³⁾ fälschlicher-

31) Für den Ablauf sowie das zeremonielle und rechtliche Verständnis des Aachener Akts verweise ich grundsätzlich auf meine vorangehenden Untersuchungen zu dieser Thematik: Saint-Denis S. 420ff.; Kanonisationsdelegation S. 163ff. Hier auch die Stellungnahme zur älteren Lit. Vgl. seitdem vor allem Robert FOLZ, *Les saints rois du moyen âge en occident (VI^e–XIII^e siècles)* (Subsidia hagiographica 68, 1984) S. 91 Anm. 90, 114f., 147f.; Odilo ENGELS, *Des Reiches heiliger Gründer. Die Kanonisation Karls des Großen und ihre Beweggründe*, in: *Karl der Große und sein Schrein in Aachen*, hg. von H. MÜLLER-JANS (1988) S. 37–46.

32) DF I 502. Wichtig die Vorbemerkungen Heinrich Appelts zum Editionstext.

33) Zur Funktion der im Zusammenhang mit Heiligsprechungen ausgestellten Papsturkunden vorerst PETERSOHN, *Kanonisationsdelegation* S. 168f.; DERS., *Litterae* S. 6ff.

weise nicht selten als »Heiligsprechungs-surkunde« bezeichnet wird, über den Verlauf der Handlung Folgendes: *Bestimmt durch die ruhmreichen Taten und Verdienste des allerheiligsten Kaisers Karl haben wir zur Vornahme der auf inständiges Bitten unseres lieben Freundes, des Königs Heinrich von England, und mit Zustimmung und kraft Autorität des Herrn Papstes Paschalis zu vollziehenden Auffindung, Erhebung und Heiligsprechung seiner Gebeine auf Rat aller unserer Fürsten, sowohl der weltlichen als auch der geistlichen, am Weihnachtsfest einen Hoftag in Aachen gefeiert, wo wir seine heiligen Überreste, die aus Furcht vor äußeren und inneren Feinden sorgfältig verborgen waren, aber durch göttliche Offenbarung wiedergefunden wurden, ... in Anwesenheit zahlreicher Fürsten und einer großen Menge von Geistlichen und Laien unter Hymnen und frommen Gesängen mit Furcht und Ehrerbietung am 29. Dezember erhoben und erhöht haben*³⁴⁾.

Bei der Heiligsprechung Karls des Großen handelte es sich formal gesehen um eine durch den kaiserlichen Papst Paschalis III. (1164–68) delegierte Kanonisation³⁵⁾. Die gleiche Rechtsform der »canonizatio in forma commissoria« hatte dessen Gegenspieler Alexander III. zwei Jahre zuvor auf dem Konzil von Tours bei der ihm von Thomas Becket vorgetragenen Bitte um Heiligsprechung seines Vorgängers Anselm von Canterbury gewählt³⁶⁾. Die Übertragung der Heiligsprechung Karls des Großen durch Paschalis III. wahrscheinlich an Erzbischof Rainald von Köln und Bischof Alexander von Lüttich war somit Ausdruck durchaus zeitüblicher, auch in der alexandrinischen Obedienz gültiger Auffassungen über die stellvertretende Handhabung des päpstlichen Kanonisationsrechts. Eine delegierte Kanonisation – das an dieser Stelle festzuhalten, dürfte nicht überflüssig sein – war keineswegs von minderm Rang oder geringerer Qualität als eine direkt vom Papst vorgenommene Heiligsprechung. Als Vollzug eines festumrissenen päpstlichen Auftrags, für dessen Abwicklung – ähnlich wie bei der zeitgenössischen kurialen Justizdelegation – der Papst mittels eines Spezialmandats bestimmte ihm eignende Rechte in die Hände von Beauftragten legte, war sie – im eindeutigen Unterschied zur bischöflichen *canonizatio*, die damals durch das Kirchenrecht noch keineswegs ausgeschlossen war – einer unmittelbaren Papstkanonisation durchaus gleichwertig³⁷⁾.

34) *Inde est, quod nos gloriosis factis et meritis tam sanctissimi imperatoris Karoli confidenter animati et sedula petitione karissimi amici nostri Heinrici illustris regis Anglie inducti assensu et auctoritate domini pape Paschalis et ex consilio principum universorum tam secularium quam ecclesiasticorum pro revelatione et exaltatione atque canonizatione sanctissimi corporis eius sollempnem curiam in natali domini apud Aquisgranum celebravimus, ubi corpus eius sanctissimum pro timore hostis exteri vel inimici familiaris caute reconditum, sed divina revelatione manifestatum ... cum magna frequentia principum et copiosa multitudine cleri et populi in ymnis et canticis spiritalibus cum timore et reverentia elevavimus et exaltavimus IIII° kal. ianuarii*; zum Verständnis PETERSOHN, Kanonisationsdelegation S. 170f. Sollte die peticio des englischen Königs, kurialem Brauch entsprechend, der bei Kanonisationen schriftliche Befürwortungen hochgestellter Persönlichkeiten erwartete, zugleich auf das Tätigwerden des Papstes zu beziehen sein?

35) PETERSOHN, Kanonisationsdelegation S. 200ff.

36) Ebd. S. 177f.

37) Über die rechtlichen und formalen Eigenarten durch den Papst delegierter Heiligsprechungen PETERSOHN, Kanonisationsdelegation S. 187ff. – Auf einem anderen Blatt steht die Frage, wieweit dieser

Was im Zusammenhang unserer Fragestellung vorrangig interessiert, ist der Anteil des Kaisers an den damaligen Vorgängen, die im wesentlichen in der Festsetzung der kirchlichen Verehrung Karls des Großen und in der Translation seiner Gebeine bestanden zu haben scheinen³⁸). Wie die Aachener Urkunde sagt und eine Anzahl zuverlässiger zeit- und ortsnahe Zeugnisse – so die Kölner Königschronik (um 1170/75), die Annalen von Cambrai (um 1170) und die Chronik des Geoffroi de Breuil (um 1183/84) – bestätigt, hat Friedrich Rotbart mit eigenen Händen die Überreste Karls des Großen aus dem bisherigen Sarkophag erhoben und in ein neues Reliquiar gelegt³⁹).

Friedrich Barbarossa hat auch vor und nach der Karlstranlation an der Übertragung von Heiligenreliquien mitgewirkt, so 1163 bei der Überführung der Gebeine des hl. Bassianus aus Alt-Lodi in die Kathedrale der neuen Stadt⁴⁰), 1187 bei der Translation der Reliquien des hl. Ulrich in die neuerbaute Klosterkirche St. Ulrich und Afra in Augsburg⁴¹). Die Sitte, daß sich weltliche Herrscher bei der Translation von Heiligenreliquien persönlich engagierten, ist schon für das spätantike Kaisertum nachweisbar⁴²) und läßt sich im Frankenreich bis in die späte Merowingerzeit zurückverfolgen⁴³). Sie ist hier im Zusammenhang mit dem sakralen Selbstverständnis der fränkischen Könige⁴⁴) und ihrem Anspruch auf Kontrolle der Reliquienbewegungen in ihren Herrschaftsbereichen zu sehen, wie er vor allem in Kanon 51 der

Kanonisation, weil von einem Gegenpapst bevollmächtigt, absolute oder bedingte Rechtsmängel anhafteten. Die von diesem Gedanken bestimmten Darlegungen von Emil PAULS, Die Heiligsprechung Karls des Großen und seine kirchliche Verehrung in Aachen bis zum Schluß des 13. Jahrhunderts, Zs. d. Aachener Geschichtsvereins 25 (1903) S. 335–354 über die mangelnde Rechtsgültigkeit der Karlskanonisation und eine spätere Konzession seines Kultes als Verehrung eines Seligen sind unbegründet. Weder Papst Alexander III. noch dessen unmittelbare Nachfolger oder andere Zeitgenossen haben sich jemals zu dieser Angelegenheit geäußert oder den Karlskult irgendwelchen Einschränkungen unterworfen.

38) PETERSOHN, Saint-Denis S. 423f.

39) Quellenübersicht: Aachener Urkunden 1101–1250, hg. von E. MEUTHEN (Publ. d. Ges. f. Rheinische Geschichtskunde 58, 1972) S. 106f. § 27; PETERSOHN, Saint-Denis S. 426. Die Mehrzahl der Quellen spricht von einem alleinigen Handeln des Kaisers ohne Mithilfe geistlicher oder weltlicher Großer.

40) *Ipse enim met apostolicus* (= Papst Viktor IV.) *et imperator inclitus et patriarcha Aquilegie et abbas Cluniacensis cum aliis quibusdam episcopis et archiepiscopis extra ecclesiam maiorem de Laude veteri corpus ipsum preciosum suis humeris portavere*; Otto Morena, ed. GÜTERBOCK (wie Anm. 30) S. 172f.

41) ... *idem imperator cum tribus episcopis sanctum corpus beati Uodalrici cum veneratione magna ad locum repositionis deportavit*; Annales ss. Udalrici et Afrae Augustenses, ed. Ph. JAFFÉ, MGH SS 17 S. 430.

42) Hippolyte DELEHAYE, Les origines du culte des martyrs (1933) S. 56, 83; Nikolaus GUSSONE, Adventus-Zeremoniell und Translation von Reliquien. Victricius von Rouen, De laude sanctorum, Frühmittelalterliche Studien 10 (1976) S. 130.

43) Die ältesten Belege beziehen sich auf fränkische Hausmeier: 653 wirkt Grimoald d.Ä. bei der Übertragung des Abtes Fulanus nach Nivelles, 743 Karlmann bei der Erhebung des hl. Hubert von Lüttich (der zu seinem Verwandtenkreis gehörte) persönlich mit; vgl. Hildegard NOBEL, Königtum und Heiligenverehrung zur Zeit der Karolinger, Diss. phil. Heidelberg 1956 (masch.schr.) S. 174ff., 230. Zur weiteren Entwicklung ebd. S. 198f., 232ff.

44) NOBEL (wie Anm. 43) S. 233f.

Mainzer Synode von 813 rechtlichen Ausdruck fand⁴⁵⁾. Ihren Höhepunkt hatte die Herrschermitwirkung an Reliquientranslationen im Westfrankenreich zur Zeit Karls des Kahlen⁴⁶⁾. In nachkarolingischer Zeit ist sie in Frankreich seltener, in Deutschland nur vereinzelt festzustellen⁴⁷⁾ und geriet in beiden Ländern zudem seit dem Einsetzen der Kirchenreform in den Schatten päpstlicher Translationskonkurrenz⁴⁸⁾.

Barbarossa erneuerte – typologisch gesehen – durch sein persönliches Zupacken bei Reliquientranslationen ein Herrscherverhalten der Spätantike und der Karolingerzeit. Die unmittelbaren Zeremonialvorbilder dürften jedoch in seiner Gegenwart zu suchen sein: in der Edward-Translatio in Westminster im Jahre 1163, die Heinrich II. von England persönlich unter Beteiligung seiner Großen vornahm⁴⁹⁾, und in der 1144 von Abt Suger von Saint-Denis inszenierten Übertragung der Dionysius-Reliquien aus der karolingischen Krypta in den

45) *Deinceps vero corpora sanctorum de loco ad locum nullus transferre praesumat sine consilio principis vel episcoporum sanctaeque synodi licentia*; Concilia aevi Karolini 1,1, ed. A. WERMINGHOFF, MGH Conc. 2,1 (1906) S. 272. Dazu Eric Waldram KEMP, Canonization and Authority in the Western Church (1948) S. 38ff.; NOBEL (wie Anm. 43) S. 186f., 223ff.; Nicole HERRMANN-MASCARD, Les reliques des saints. Formation coutumière d'un droit (Société d'histoire du droit. Collection d'histoire institutionnelle et sociale 6, 1975) S. 84ff., 178ff. Zur Rezeption dieses Textes in späteren Kanonensammlungen bis zu Gratian (c. 37 D. 1 de cons.) PETERSOHN, Saint-Denis S. 430f.

46) NOBEL (wie Anm. 43) S. 203ff., 211ff., 232f.

47) Leider fehlt für diese Zeit eine gründliche Materialaufarbeitung, wie sie für die karolingische Epoche die bedauerlicherweise ungedruckte Dissertation von Nobel darstellt. Vgl. für Frankreich HERRMANN-MASCARD (wie Anm. 45) S. 179f., wo der jeweilige persönliche Anteil des Königs jedoch nicht deutlich wird. Im Reich half Heinrich III. im Jahre 1040 anlässlich der Weihe der Abteikirche von Stablo den Schrein des hl. Remaclus tragen; Vita Popponis abbatis Stabulensis auct. Everhelmo, ed. W. WATTENBACH, MGH SS 11 S. 307f. Note 26; Recueil des Chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmédy, publ. par J. HALKIN – C. G. ROLAND 1 (1909) I Nr. 103 S. 217. – Auch der Böhmenherzog vindizierte für sich entsprechende Rechte, wie das Verhalten Bretislaws I. (†1055) beim Raub der Adalbertsreliquien in Gnesen im Jahre 1039 zeigt, die er eigenhändig mit dem Prager Bischof aus ihrem Behältnis nahm und gemeinsam mit diesem bei ihrer feierlichen Einbringung in Prag auf den Schultern trug; Cosmae Pragensis Chronica Boemorum, II 4 u. 5, ed. B. BRETHOLZ, MGH SS rer. Germ. N.S. 2 (1923) S. 88f., 90.

48) Papst Leo IX. (1049–1054) erhob und transferierte auf seinen Reisen durch Frankreich und Deutschland persönlich im Jahre 1049 u. a. in S. Remi zu Reims die Gebeine des hl. Remigius, in Andlau *corpus sancte Richardis imperatricis*, 1050 in Toul den Leib des hl. Gerhard, 1052 in St. Emmeram zu Regensburg die Überreste St. Wolfgangs; vgl. Cyriakus Heinrich BRAKEL, Die vom Reformpapsttum geförderten Heiligenkulte, Studi Gregoriani 9 (1972) S. 252ff., 266, 268f.; zur hl. Richardis Annalista Saxo, ed. G. WAITZ, MGH SS 6 S. 688; JL 4195, Migne PL 143 Sp. 634. Aufschlußreich ist, daß die Quellen über die Wolfgang-Translatio des Jahres 1052, bei der auch Kaiser Heinrich III. anwesend war (vgl. BRAKEL S. 268 Anm. 167; KRAUS, wie Anm. 9, S. 43ff.), von keiner Mitbeteiligung des Kaisers an diesem Akt berichten. Auch später fanden päpstliche Translationen bei gelegentlichen Aufenthalten im Norden statt; vgl. etwa den Bericht der Annales s. Vitoni Viridunensis, ed. G. WAITZ, MGH SS 10 S. 527 (zum Datum JL II S. 52) über den Verdun-Besuch Papst Eugens III. vom Februar/März 1148: *Eugenius papa corpus beatissimi patris Vitoni in ipsius die festivitatis in novo feretro transposuit*.

49) PETERSOHN, Saint-Denis S. 433ff.

neuerrichteten Chorbau seiner Klosterkirche durch König Ludwig VII. von Frankreich⁵⁰). In allen drei Fällen war es ein Reichsheiliger bzw. der besondere Patron des Königtums, der in einem für seine künftige Verehrung zentralen Kultort vom Souverän des betreffenden Landes persönlich transferiert wurde, wobei die Vorgänge von Aachen und Westminster als konstitutive Erhebungen heiliger Herrscher im Anschluß an deren Kanonisation formal gesehen am engsten zusammengehören⁵¹).

2. Würzburg 1189: Heiligsprechung Ottos von Bamberg

Vierundzwanzig Jahre nach dem Akt von Aachen wurde in Deutschland erneut das Institut der delegierten Kanonisation angewendet⁵²). Papst Clemens III. hatte am 29. April 1189 die Bischöfe von Merseburg und Eichstätt sowie eine Reihe von süddeutschen Prälaten mit der Überprüfung des ihm zur Einleitung eines Heiligsprechungsverfahrens vorgelegten Lebens- und Wunderberichts des Pommernmissionars Otto I. von Bamberg beauftragt und sie angewiesen, wenn sich die ihm gemachten Angaben bestätigten, den Bischof kraft apostolischer Autorität zu kanonisieren⁵³). Am 10. August, dem Tag des hl. Laurentius, fand in Würzburg auf dem ersten Hoftag, den König Heinrich VI. in Vertretung seines zum Kreuzzug aufgebrochenen Vaters abhielt, in Gegenwart Herzog Ottos von Böhmen und zahlreicher anderer geistlicher und weltlicher Fürsten die so konditionierte Heiligsprechung statt⁵⁴). Die Feier umschloß alles, was üblicherweise in jener Zeit auch an der Kurie zum Zeremoniell einer vom Papst vollzogenen Kanonisation gehörte: die »inscriptio in catalogum sanctorum«, die »institutio cultus et festi« sowie die Feier der ersten Messe zu Ehren des Neukanonisierten⁵⁵). Die Rolle des Königs während des allein von Bischöfen vollzogenen Akts beschränkte sich darauf, wie die »Miracula et Elevatio s. Ottonis auctore incerto« von 1190/91 überliefern, nach der Verkündigung der Heiligsprechung durch die päpstlichen Delegaten, bevor der Erzbischof von Mainz die Antiphon »Laudem dicite« anstimmte, mit der versammelten Menge *zum Lobe Gottes und des heiligen Otto freudigen Beifall zu spenden*⁵⁶). Die Erhebung der Gebeine St. Ottos schloß sich einige Wochen später, am 30. September 1189, im Kloster Michelsberg ob

50) Ebd. S. 436 ff.

51) Ebd. S. 435, 440.

52) Jürgen PETERSOHN, Jubiläum, Heiligsprechung und Reliquienerhebung Bischof Ottos von Bamberg im Jahre 1189, Bericht des Hist. Vereins Bamberg 125 (1989) S. 52 ff.

53) JL 16411; Germ. Pont. 3,3 S. 280 f. Nr. 102; bester Druck Pommersches Urkundenbuch 1², bearb. von Klaus CONRAD (1970) Nr. 113. Dazu das zwei Tage später ausgestellte Informationsschreiben JL 16412; Germ. Pont. 3, 3 S. 281 Nr. 103; Pomm. Urkundenbuch 1² Nr. 114.

54) Einen Bericht geben die *Miracula et Elevatio s. Ottonis auctore incerto*, c. 12, ed. R. KÖPKE, MGH SS 12 S. 914. Zum Teilnehmerkreis Reg. Imp. 4,3 Nr. 88.

55) PETERSOHN, Jubiläum (wie Anm. 52) S. 53 f.

56) *Statimque rege cum universa multitudine in laudem Dei et sancti Ottonis acclamantibus, dominus Moguntinus archiepiscopus antiphonam: »Laudem dicite«, cum universa ecclesia concinnente imposuit; Miracula et Elevatio, c. 12 (wie Anm. 54).*

Bamberg in Abwesenheit des Königs an⁵⁷). Im Jahre 1189 war der deutsche Herrscher also lediglich Gast einer in forma commissoria vollzogenen Kanonisation, ohne an der – zeitlich und räumlich von diesem Akt getrennten – Reliquienerhebung teilzunehmen.

3. Köln 1200: Krönung der Dreikönigshäupter

Die Annalen von St. Trudpert berichten unter dem Jahre 1199, König Otto IV. habe, zu Köln einen Hoftag feiernd, den Häuptern der Drei Weisen drei Kronen aus Gold aufgesetzt⁵⁸). Die Geschichtswissenschaft verlegt dieses Ereignis übereinstimmend auf den 6. Januar, das heißt das Dreikönigsfest, des Jahres 1200⁵⁹). Die St. Trudperter Nachricht wird durch unsere Kenntnis vom Vorhandensein und Aussehen der einstigen Kronen, die bis zur Flüchtung des Kölner Schreins im Jahre 1794 die Dreikönigshäupter schmückten und erst 1803 in Darmstadt eingeschmolzen wurden, bestätigt. Es handelte sich um drei gleichartige, also offenkundig eigens für diesen Zweck angefertigte, mit Edelsteinen und Perlen besetzte goldene Reifenkronen mit Lilienaufsätzen und dazwischen eingereihten kleineren Ornamenten in einer für die staufische Zeit typischen Formgebung⁶⁰).

Mit der Kronenstiftung Ottos IV. steht die Veränderung des ursprünglichen Aufbaues der Stirnseite des Dreikönigenschreines im Kölner Dom im Zusammenhang, deren Zweck es war, die von den Skeletten getrennten Häupter gesondert sichtbar zu machen⁶¹). Hinter einem Gitter, das durch ein Trapezbrett zwischen der unteren, unter anderem Otto IV. selbst zeigenden Figurenzone und dem Giebel verschlossen werden konnte, erblickten die Gläubigen im Inneren des Schreines die gekrönten Heiligenköpfe⁶²). Die bemerkenswerte Kultanordnung der Kölner Magierreliquien, die eine ständige Ostension der nunmehr ganz und gar als »Könige« ausgewiesenen Weisen aus dem Morgenland ermöglichte, ist in entscheidender Weise durch die Eigenart des königlichen Kultakts vom Epiphaniastag des Jahres 1200 bestimmt.

Kopf- oder Büstenreliquiare, die das Kranium eines Heiligen umhüllten, sind schon in der

57) PETERSOHN, Jubiläum (wie Anm. 52) S. 55 f.

58) *Otto rex Colonia curiam celebrans, tres coronas de auro capitibus trium magorum imposuit*; *Annales sancti Trudperti*, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 17 S. 292.

59) Vgl. PETERSOHN, König S. 52 mit Anm. 40; zuletzt HUCKER, Otto IV. S. 567 mit Anm. 39; ohne Kenntnis der neueren Lit. SWINARSKI (wie Anm. 22) S. 39 ff.

60) SCHRAMM - MÜTHERICH S. 187 Nr. 191 mit Abb. S. 432; vgl. HUCKER, Otto IV. S. 567 f.

61) Joseph HOSTER, Zur Form der Stirnseite des Dreikönigenschreins, in: *Miscellanea pro arte*, Hermann Schnitzler zur Vollendung des 60. Geburtsjahres (1965) S. 194–217, bes. S. 206 ff.

62) Vgl. die Abbildungen *Ornamenta Ecclesiae*. Kunst und Künstler der Romanik 1–3, hg. von A. LEGNER (1985), 2 S. 217 f. Eine vereinfachende mittelalterliche Darstellung bietet der *Codex Balduineus*: Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg 1308–1313, hg. von Franz-Josef HEYEN (1965) S. 62 (5a).

Karolingerzeit mit Herrscherkronen geschmückt worden⁶³). Ältester der Forschung bekannter Beleg ist die untergegangene Krone König Bosos von Burgund auf einem einstigen Büstenreliquiar des hl. Mauritius in Vienne⁶⁴); ein spätes Beispiel die Karl IV. zugeschriebene Krone auf der Karlsbüste in Aachen⁶⁵). Im Jahre 1200 in Köln dagegen werden – soweit zu sehen ist, das erste Mal – Kronen direkt auf den mazerierten Schädel von Heiligen gelegt⁶⁶). Die distanzierte Form der Reliquiarkrönung wird damit durch eine unmittelbare Berührung des Heiligenhauptes durch das Königszeichen ersetzt. Das heißt zugleich aber: der König »krönt« nunmehr im vollen Sinne des Wortes den Heiligen.

4. Bamberg 1201: Translation der hl. Kunigunde

Am 29. März des Jahres 1200, 54 Jahre nach der Kanonisation Kaiser Heinrichs II. durch Papst Eugen III., sprach Papst Innocenz III. auch dessen Gemahlin Kunigunde heilig⁶⁷). 16 Monate später, am 9. September 1201, einen Tag nach dem Fest Mariae Geburt, fand auf einem von König Philipp von Schwaben nach Bamberg einberufenen Hoftag ihre Translation statt⁶⁸). In einem Mirakel, das sich vor Beginn der Feier ereignete, ist die Rede von der festlichen Prozession der Königin zum Dom, ihrem Empfang durch den Klerus und den ihr dargebrachten Laudes⁶⁹). Dunkel dagegen bleibt die Rolle, die König Philipp bei diesem Akt spielte. Die *Annales Marbacenses* berichten: *ipse una cum episcopis ossa sancti Heinrichi et sancte Kūnegundis levaverunt, sicut ab Innocentio papa canonizati fuerant*⁷⁰). Abgesehen von der Verwirrung, die der Autor hinsichtlich der Kanonisation Kaiser Heinrichs II. anrichtet, bietet diese Angabe

63) Zum Kopf- und Büstenreliquiar Joseph BRAUN, *Die Reliquiare des christlichen Kultes und ihre Entwicklung* (1940) S. 413 ff., 416 ff. Ihre Verbindung mit Kronen behandelt SCHRAMM, *Herrschaftszeichen* 2 S. 398 ff., 401 ff., 3 S. 873 ff., 876 ff., 910. Vgl. nunmehr auch Nikolaus GUSSONE, *Die Krönung von Bildern im Mittelalter*, Jb. f. Volkskunde N.F. 13 (1990) S. 161 f., 171 ff.

64) SCHRAMM, *Herrschaftszeichen* 2 S. 398 ff.

65) SCHRAMM, *Herrschaftszeichen* 3 S. 876 ff.; Ernst Günther GRIMME, *Der Aachener Domschatz* (*Aachener Kunstblätter* 42, 1972) S. 88 ff. Nr. 69; SCHRAMM-FILLITZ-MÜTHERICH S. 58 f. Nr. 30b.

66) Das Mazerieren eines Heiligenschädels vor dessen Krönung beschreibt Caesarius von Heisterbach in seinem *Sermo zur Elisabeth-Translatio*, ed. Albert HUYSKENS, in: *Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach*, hg. von A. HILKA 3 (Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 43, 1937) S. 387.

67) Das Tagesdatum überliefern die Bamberger Kalendarien; Adolf LAGEMANN, *Der Festkalender des Bistums Bamberg im Mittelalter*, Bericht des Hist. Vereins Bamberg 103 (1967) S. 90 f., 230. Die päpstlichen Litterae über die Heiligsprechung stammen vom 3. April, Potth. Nr. 1000; ed. PETERSOHN, *Litterae* S. 20–25. Vgl. im einzelnen Renate KLAUSER, *Der Heinrichs- und Kunigundenkult im mittelalterlichen Bistum Bamberg* (1957) S. 60 ff.; PETERSOHN, *Litterae* S. 6 f.

68) Quellenübersicht bei Eduard WINKELMANN, *Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig* (1873–1878) 1 S. 237 f. Anm. 3; Erich Frh. v. GUTTENBERG, *Das Bistum Bamberg 1* (*Germania sacra* 2, 1, 1, 1937) S. 162; dazu KLAUSER (wie Anm. 67) S. 67 f.; LAGEMANN (wie Anm. 67) S. 170 f., 230.

69) *Regina ad ecclesiam processura, cum de more sollempniter a clero suscipitur, confusus interim populorum clamor exoritur, non fausta morituro denique homini, sed laudes imperatrici cum Christo suo iam viventi conclamantium*; *Miracula s. Cunegundis*, ed. G. WAITZ, MGH SS 4 S. 827 Nr. 94.

70) *Annales Marbacenses qui dicuntur*, ed. H. BLOCH, MGH SS rer. Germ. (1907) S. 74.

das grammatikalische Problem, daß das dem Pronomen *ipse* unmittelbar vorausgehende Subjekt der ebenfalls anwesende *Salzburgensis archiepiscopus* ist. Selbst wenn man es aufgrund des Sprachgebrauchs der vorausgehenden Partien dieser Quelle⁷¹⁾ wagen wollte, hier doch Philipp persönlich am Werk zu sehen, der sich damit voll in die kultgeschichtliche Handlungstradition seines Vaters eingeordnet hätte⁷²⁾, bliebe zu beachten, daß keine der übrigen Quellen, die das Faktum der Kunigundenkanonisation festhalten⁷³⁾, im Unterschied zum Akt von Aachen im Jahre 1165 von einer persönlichen Mitwirkung des Herrschers berichten. Eine von ihnen, die »Annales s. Rudberti Salisburgensis«, bezeichnet sogar ausdrücklich den Salzburger Erzbischof zusammen mit anderen Bischöfen und Erzbischöfen als Translatoren⁷⁴⁾. So bleibt bei kritischer Wertung des Quellenbefundes letztlich nicht mehr als die bloße Anwesenheit des von Innocenz III. gebannten Staufers an der feierlichen Erhebung der vom gleichen Papst kanonisierten Kaiserin gesichert festzuhalten⁷⁵⁾.

5. Aachen 1215: Schreinlegung Karls des Großen

Am Montag, so berichtet Reiner von Lüttich bei der Schilderung der Ereignisse, die sich an die Krönung König Friedrichs II. am Jakobstag des Jahres 1215 im Aachener Münster anschlossen, nachdem die Messe feierlich zelebriert war, ließ der König den Leib des heiligen Charlemagne, den sein Großvater Kaiser Friedrich aus dem Staube erhoben hatte, in einen prachtvollen Sarkophag, den die Aachener aus Gold und Silber gefügt hergestellt hatten, einschließen. Nachdem er einen Hammer genommen und den Königsmantel abgelegt hatte,

71) *Ipse* ist auch an anderen Stellen des Textes unabhängig von der unmittelbar vorausgehend genannten Person sinngemäß auf den Hauptakteur der jeweiligen Schilderung zu beziehen, so S. 63 Z. 23 auf Richard Löwenherz, S. 67 Z. 21 auf Heinrich VI. Demgegenüber bleibt jedoch die innere Schichtung des Textes zu beachten, innerhalb dessen der sprachlich recht ungeschickte Bericht über den Bamberger Hoftag von 1201 einem Neuburger Interpolator zugewiesen wird, wie nach Bloch insbesondere J. HALLER, Die Marbacher Annalen (1912) S. 33f., 49f., 56f., 61f., 65 gezeigt hat; vgl. insgesamt WATTENBACH-SCHMALE 1 S. 120ff.

72) Vgl. oben S. 110.

73) Wie oben Anm. 68.

74) ... *multis convenientibus episcopis et archiepiscopis, inter quos affuit et dominus archiepiscopus Salzburgensis Eberhardus, ab eis est translata*; Annales s. Rudberti Salisburgenses zu 1202, ed. W. WATTENBACH, MGH SS 9 S. 779.

75) Um der Hypothese einer Krönung des Kunigundenhauptes durch König Philipp in Anlehnung an den Kölner Kultakt des Jahres 1200 von vornherein vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, daß es sich bei den angeblich sizilischen Frauenkronen des 12. Jahrhunderts im einstigen Schatz des Klosters Michelsberg ob Bamberg (Josef DEÉR, Der Kaiserornat Friedrichs II. [Dissertationes Bernenses II 2, 1952] S. 54ff., Taf. XX Abb. 1 u. 2; SCHRAMM, Herrschaftszeichen 3 S. 830ff.; SCHRAMM-MÜTHERICH S. 186 Nr. 188), von denen angenommen wurde, sie könnten anlässlich der Erhebung des Leichnams der hl. Kunigunde durch den Staufer nach Bamberg geschenkt worden sein (DEÉR S. 55; SCHRAMM S. 834), in Wirklichkeit, wie Renate BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Eine Krone aus dem Benediktinerkloster St. Michael in Bamberg, Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1984 S. 21–26 gezeigt hat, um Posamentierkronen des ausgehenden 15. Jahrhunderts handelt, die wahrscheinlich zur Bekrönung eines Marienbildes dienten.

bestieg er mit dem Handwerker das Gerüst und klopfte vor aller Augen mit dem Werkmeister die in den Schrein gesteckten Nägel fest⁷⁶).

Die eindrucksvolle Szenerie dieses königlichen Kultaktes, die nur in dieser Quelle festgehalten ist, wirft zumindest eine Frage auf: Was geschah vor der Schließung des Schreins? Mit der Wendung *reponi fecit* hat Reiner von Lüttich diesen Teil der Handlung als belanglos und im übrigen in königlicher Regie vollzogen beiseitegeschoben; tatsächlich aber war er der wichtigere, weil im kultischen Verständnis konstitutive: Der 27. Juli wird in den liturgischen Quellen Aachens sowie der Mehrzahl der Diözesen, die den Karlskult übernahmen, als *Translatio s. Karoli* begangen, und als solche hat sie in der überwiegenden Zahl der Fälle die kirchliche Feier der älteren, ursprünglichen Erhebung vom 29. Dezember 1165 verdrängt⁷⁷. Am 27. Juli 1215 muß also nach Ausweis der liturgischen Bezeugungen eine formgerechte Translation – mit vorheriger Erhebung der Karlsgebeine aus dem provisorischen Behältnis, feierlicher Übertragung und nachfolgender Einbettung in den Prunkschrein – stattgefunden haben⁷⁸. Nur: Der König war offensichtlich an diesen Teilen des Handlungsablaufs nicht beteiligt. Während sein Großvater, wie Reiner von Lüttich zu vermerken nicht unterläßt, die Karlsgebeine persönlich *de terra levaverat*, half der Enkel lediglich mit, die Nägel in den Schrein einzuklopfen. Der demutsvolle Akt, der im Mittelpunkt von Reiners Schilderung steht, ist in Wirklichkeit also eine überbelichtete Randszene der Abläufe vom 27. Juli 1215, deren isolierende Hervorhebung offenbar das Bewußtsein eines Defekts königlichen Zeremonialverhaltens während dieses Vorgangs, nämlich den Verzicht auf Wiederholung der konstitutiven Rolle Friedrich Barbarossas bei der ersten Karlstranslatio, überspielen sollte⁷⁹.

76) *Feria secunda missa sollemniter celebrata, idem rex corpus beati Carlomanni, quod avus suus Fredericus imperator de terra levaverat, in sarcofagum nobilissimum, quod Aquenses fecerant, auro argento contextum reponi fecit, et accepto martello depositoque pallio, cum artifice machinam ascendit, et videntibus cunctis, cum magistro clavos infixos vasi firmiter clausit*; Reineri Annales, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 16 S. 673.

77) Vgl. die Nachweise bei FOLZ, *Études* S. 4f., 7ff., 13, 16f., 29f., 34, 35, 37, 39, 46, 51, 54, 57, 80, 83, 87, 88.

78) Nicht überzeugend die Folgerung FOLZ', *Souvenir* S. 283: »... la fermeture de la châsse semble avoir été considérée essentiellement comme une cérémonie religieuse, une sorte d'achèvement symbolique de l'acte du 29 décembre 1165; pour la commémorer, l'église d'Aix célébra chaque année le 27 juillet comme jour de la Translation de l'empereur«.

79) Daß König Friedrich II., wie der Aachener Kunstgelehrte C. P. BOCK in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts annahm (*Das Rathhaus zu Aachen. Schutzschrift für die unverletzte Erhaltung des deutschen Krönungssaales* [1843] S. 84 Anm. 3), bei diesem Akt »eingedenk der gleichen Handlung, welche die falsche Schenkungsurkunde Constantin d. Gr. beilegt«, zu Werke gegangen sei, dürfte sich kaum bestätigen lassen. Bock bezieht sich offenkundig auf jene Stelle des *Constitutum Constantini*, in der Konstantin bekennt, er habe den Apostelfürsten Petrus und Paulus Kirchen errichtet, wo er ihre Körper mit großen Ehren geborgen (*recondentes*), für sie Schreine (*thecas*) aus Elektron hergestellt und ein Kreuz aus reinstem Gold und wertvollen Steinen auf die einzelnen Schreine gelegt und mit goldenen Nägeln befestigt habe (c. 13, ed. H. FUHRMANN, *MGH Fontes iuris* 10 [1968] S. 85 Z. 196–202). Die Wendung *clavis aureis confiximus* (Z. 201f.) ist grammatikalisch auf *crucem* zu beziehen und somit als Aufnageln der Kreuze auf die Schreine zu verstehen, nicht aber als deren Verschließung. Eine Auslegungstradition dieser

6. Marburg 1236: Translation der hl. Elisabeth

Rund zwanzig Jahre nach der endgültigen Schreinlegung Karls des Großen nahm Friedrich II. noch einmal an einem Kultakt in Deutschland teil, der Translatio der am 27. Mai 1235 von Papst Gregor IX. heiliggesprochenen Landgräfin Elisabeth von Thüringen⁸⁰). Während der Vorbereitungen für den Krieg gegen die Lombarden begab sich der Kaiser im Frühjahr 1236 zum *castrum dictum Marburch*, wo am 1. Mai die von Gregor IX. den Erzbischöfen von Mainz und Trier sowie dem Bischof von Hildesheim übertragene Erhebung der fürstlichen Heiligen stattfinden sollte⁸¹).

Die Rolle Kaiser Friedrichs II. bei diesem Kultakt beschreiben die Annalen von St. Pantaleon in Köln folgendermaßen: *Der Kaiser hob als erster den Stein vom Grabe und setzte dem geweihten Haupt der heiligsten Witwe eine goldene Krone aus seinem Schatz auf*⁸²). Abweichend davon behauptet Caesarius von Heisterbach in seinem wahrscheinlich im Jahre 1237 gehaltenen »Sermo de translatione beate Elyzabeth«, der Kaiser habe vor der Krönung des Elisabethhauptes unter Mithilfe der Fürsten das Behältnis mit den Gebeinen der Heiligen erhoben und unter großem Jubel und den himmlischen Lobpreisungen der Kleriker an den vorbereiteten Ort getragen⁸³).

Die neuere Forschung hat deutlich gemacht, daß bei der Rekonstruktion der Marburger Vorgänge der Schilderung der Chronik von St. Pantaleon der Vorzug zu geben ist⁸⁴). Daß

Stelle, die an eine Schreinvernagelung durch Konstantin d. Gr. dachte, ist, wie mir Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Horst Fuhrmann versicherte (briefl. Mitteilung vom 20. August 1991, für die auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei), nicht bekannt.

80) Der Kanonisationstermin nach dem *Processus et ordo canonizationis beate Elyzabet*, ed. A. HUYSENS, Quellenstudien zur Geschichte der hl. Elisabeth Landgräfin von Thüringen (1908) S. 145; die päpstlichen Mitteilungen (Potth. 9929) datieren Perugia 1235 Juni 1–7; vgl. Leo SANTIFALLER, Zur Originalüberlieferung der Heiligsprechungsurkunde der Landgräfin Elisabeth von Thüringen vom Jahre 1235, in: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden in Einzeldarstellungen, hg. von Kl. WIESER (1967) S. 73–88.

81) So Schilderung und Sachzusammenhang nach den Annalen von St. Pantaleon. Nur hier überliefert ist der wesentliche Tatbestand, daß die Translation *auctoritate summi pontificis, qui hoc negocium tribus episcopis commisit, videlicet Moguntino, Trevirensi et Hildesemensi*, erfolgte; *Chronica regia Coloniensis*, ed. G. WAITZ, MGH SS rer. Germ. (1880) S. 268. Zu den Annalen von St. Pantaleon WATTENBACH-SCHMALE 1 S. 109ff.; vgl. insgesamt die Quellenzusammenstellung Reg. Imp. 5,1 Nr. 2152a.

82) *Ipse etiam imperator primus lapidem de sarcofago levavit et coronam auream de suo thesauro sacro capiti sanctissime vidue imposuit*; Chron. reg. Colon., ed. WAITZ S. 268.

83) *Interim dominus imperator adveniens, tunica grisea indutus, nudis pedibus cum magna devotione et humilitate ... in Kalendis Maii summo diluculo locum adiit, sepulchrum intravit et, principibus sibi assistentibus, archam cum sacro corpore elevans, cum multa vociferatione clericis laudes divinas resonantibus, ad locum preparatum transtulerunt*. Das Haupt sei vom Körper getrennt worden. *Imperator vero coronam auream de lapide pretioso eidem capiti imposuit*; ed. HUYSENS (wie Anm. 66) S. 387. Zur Entstehungszeit ebd. S. 337f.

84) PETERSOHN, Saint-Denis S. 452; BEUMANN, Friedrich II. S. 412. – »Kritisch« im Sinne der 68er Ideologie, aber bar jeglicher Quellenkritik werden diese Vorgänge in der Marburger kunsthistorischen Dissertation (1979) von Uwe GEESE, Reliquienverehrung und Herrschaftsvermittlung. Die mediale

Caesarius für seine Hörer ein überholtes Vorstellungsmuster herrscherlicher Mitbeteiligung an Translationsfeiern reproduziert, wird nicht zuletzt durch den indirekten Bezug der durch den Kölner Chronisten überlieferten Handlungsformen auf die vorausgehenden Kultakte der Jahre 1200 und 1215 deutlich. Die Krönung des Elisabethschädels⁸⁵⁾ knüpft ganz offensichtlich an den Kölner Kultakt Ottos IV. an⁸⁶⁾. Die Mithilfe bei der Öffnung des Elisabethgrabes dagegen erschließt sich als spiegelverkehrte Neuauflage der zeremoniellen Lösung des Jahres 1215, der Verschließung des Karlsschreines⁸⁷⁾. Die variierende Kombination der herrscherlichen Aktionen von Köln und Aachen, die Anfang und Ende des geistlichen Erhebungsaktes zu umrahmen erlaubten, ohne in diesen selbst einzugreifen, gab dem Kaiser 1236 in Marburg die Möglichkeit, ungeachtet des Vorbehalts des eigentlichen Translationsvorgangs für Inhaber des bischöflichen Weihegrades, seinen Anspruch auf persönliche Mitwirkung an diesem Kultakt wirkungsvoll zum Ausdruck zu bringen.

Mit dem Akt von Marburg ist die herrscherliche Beteiligung an Kulthandlungen im hochmittelalterlichen Deutschland an ihr Ende gekommen⁸⁸⁾. Das nachstauische Königtum hat diese Tradition, soweit zu sehen ist, nicht wieder aufgegriffen.

Beschaffenheit der Reliquien im frühen Elisabethkult (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 57, 1984) S. 161ff. behandelt.

85) Als »Beweis« für diesen Vorgang kann das Stockholmer Kronenreliquiar nicht herangezogen werden. Dessen Deutung als das von Friedrich II. dem Schädel der hl. Elisabeth aufgesetzte – und mit einem nach den *Gesta Richers von Senones*, ed. G. Waitz, MGH SS 25 S. 320 ebenfalls vom Kaiser geschenkten Goldpokal (*cifum aureum, in quo solitus erat bibere*) verbundene – Kronenkleinod vor allem durch Percy Ernst SCHRAMM (Kaiser Friedrichs II. Herrschaftszeichen [Abh. Göttingen 3, 36, 1955] S. 16ff.; DERS., Herrschaftszeichen 3 S. 886ff.) ist fraglich; vgl. die zurückhaltende Wertung schon bei SCHRAMM – MÜTHERICH S. 193 Nr. 206 (»nur Vermutungen möglich«) sowie zuletzt Karl Heinrich REXROTH, Das Stockholmer Reliquiar Kaiser Friedrichs II. und der heiligen Elisabeth, Hessische Heimat 31 (1981) S. 122–137.

86) Darauf wies als erster REXROTH (wie Anm. 85) S. 134f. hin. – Die von DEÉR, Kaiserornat (wie Anm. 75) S. 18f., 56 und SCHRAMM, Friedrichs II. Herrschaftszeichen (wie Anm. 85) S. 14f. mit dem Marburger Akt in Zusammenhang gebrachte »Krönung« des Leichnams der Kaiserin Konstanze durch den verwitweten Kaiser im Jahre 1222 ist völlig hypothetisch und sollte für den Vergleich der Zeremonialhandlungen besser nicht herangezogen werden.

87) Die Übernahme dieser Handlungsform könnte, abgesehen von Friedrich II. selbst, auch einem der Offiziatoren des Marburger Kultakts, dem Hildesheimer Bischof Konrad II. (1221–1246), zugeschrieben werden, der 1215 als damaliger Speyerer Domdekan in Aachen mit der Kreuzpredigt befaßt war; *Annales Marbacenses*, ed. BLOCH (wie Anm. 70) S. 84.

88) Nur andeutend, d. h. ohne konkrete Daten und Details über den Verlauf, ist die Erhebung von nicht näher bezeichneten Reliquien und die Anfertigung eines Schreines für sie durch Otto IV. in St. Simon und Judas zu Goslar in der Chronik dieses Stiftes bezeugt: *Dusse konnig in dem dage Othmari heft erheven de reliquien, unde to den sarken to makende het he geven 60 mark*; ed. L. WEILAND, MGH Dt. Chroniken 2 S. 596; dazu HUCKER, Otto IV. S. 576f., der an Palästina- und Jakobus-Reliquien denkt.

III. ZUM BEDEUTUNGSGEHALT DER HERRSCHERHANDLUNGEN IM RAHMEN VON KULTAKTEN

Was bedeuten die Verrichtungen der Kaiser und Könige im Rahmen der eben vorgestellten Kultakte? Das Mittelalter stellt, nach einem Wort von Jacques Le Goff, eine »civilisation du geste« dar⁸⁹⁾. Um den Sinn von Gesten als Inbegriff oder Teil von Handlungen zu verstehen, dürfte es hilfreich sein, einige begriffliche und methodische Anleihen bei einer Historikern zumeist nur indirekt – nämlich durch den Erfolgsroman eines Vertreters dieser Disziplin – bekannten Wissenschaft, der Semiotik, zu machen. Vor dem Hintergrund einer umfassenden Zeichentypologie wird deutlich, daß Handlungen und Haltungen, Gesten und Gebärden nicht einfach Ausdruck innerer Gefühle und Überzeugungen, sondern stets zugleich Mitteilungen, Botschaften und Signale im Rahmen eines von den angesprochenen Zeitgenossen dekodierbaren Kommunikationssystems sind⁹⁰⁾. Auf das Thema angewendet, heißt das: In den Kultakten bediente sich das Kaisertum einer Sprache, bei der Worte nebensächlich oder überflüssig waren, einer Sprache zugleich aber, die sich stärker an die Mentalität als den Intellekt der Beteiligten richtete und die für den modernen Menschen daher nicht ohne weiteres verständlich ist; ganz abgesehen davon, daß Handlungen, da sie auf aktiven Vollzug und unmittelbare Wahrnehmung angelegt waren, der Nachwelt nur indirekt und abgeleitet, das heißt in literarischer oder ikonographischer Bezeugung oder durch Sachüberreste jener Aktionen zugänglich sind und deshalb in jedem Fall spezieller Erschließung bedürfen.

Versuchen wir unter diesen Voraussetzungen eine Erklärung der herrscherlichen Verhaltenssprache bei Kultakten zu geben, so wird sich zunächst sagen lassen, daß das Tragen von Reliquienschreinen, das Krönen von Heiligenhäuptern, das Öffnen von Heiligengräbern und Schließen von Reliquiaren auf jeden Fall ein ausgeprägtes Nahverhältnis des so Handelnden zu den Überresten von Heiligen anzeigt. Der König hat – zumindest während des Kultakts – wie der Priester unmittelbaren Zugang zu den Unterpfindern der Heiligen. Das hebt ihn über die normalen Sterblichen hinaus und kennzeichnet seinen Sonderstatus. Die körperliche Nähe des Monarchen zum Heiligen dürfte das verbindende Interessen- und Ausdrucksprinzip für sämtliche im Rahmen von Kultakten zu beobachtende herrscherliche Verhaltensformen sein. Im einzelnen erschließt sich deren Verständnis freilich unterschiedlich.

Zunächst das Tragen von Reliquienbehältnissen: Wipo deutet im vorletzten Kapitel seiner »Gesta Chuonradi imperatoris« die Tatsache, daß Heinrich III. die Bahre seines Vaters bei dessen Überführung von Utrecht nach Speyer im Jahre 1039 sowohl beim Eintritt in die Kirchen als auch beim Begräbnis selbst demutsvoll auf die Schultern nahm, mit den Worten, daß er damit dem Verstorbenen nicht nur das, was der Sohn dem Vater in vollkommener

89) Jacques LE GOFF, *La civilisation de l'Occident médiéval* (1964) S. 440; in der dt. Übertragung dieses Werkes (1970) S. 608 ist von »Kultur der Gestik« die Rede. Eine Auslegung von Le Goffs Beobachtung liefert das oben (Anm. 28) genannte Werk von Jean-Claude SCHMITT.

90) Vgl. Umberto ECO, *Zeichen. Einführung in einen Begriff und seine Geschichte* (1983).

Liebe, sondern auch der Diener seinem Herrn in heiliger Furcht schulde, erwiesen habe⁹¹). Vertrauensvolle Zuwendung, Gehorsam des Dieners, auf jeden Fall Dienst wird zweifelsohne auch im Reliquientragen des Herrschers sichtbar. Eine Diensterweisung dürfte zugleich aus den Handwerks- und Werkmannsverrichtungen des Schreinvernagelns und Graböffnens sprechen.

Das Tragen von Lasten, das Verschließen oder Öffnen von Behältnissen sind ihrer Natur nach keine Königsgeschäfte⁹²). Im Dienst an und gegenüber den Heiligen erniedrigt sich der König vor den Auserwählten Gottes. Der Herrscher bringt den Ausnahmecharakter dieser Situation nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, daß er für einen Moment seinen äußeren Habitus wechselt. Das Ablegen der kaiserlichen Gewänder und Insignien beim Heiligendienst hat eine lange Tradition⁹³). Auch Friedrich II. zieht 1215 in Aachen den Königsmantel aus, bevor er die Bühne besteigt, auf der der Schrein steht⁹⁴). Humiliatio und exaltatio des Königs gehören im herrschaftstheologischen Verständnis des Mittelalters engstens zusammen⁹⁵). Der Herrscher, der sich vor Gott demüht, erweist sich für seine Erhöhung in besonderer Weise legitimiert. Der Monarch, der im Kultakt den niedrigen Dienst für den Heiligen nicht scheut, erwirbt Anspruch auf dessen besondere Hilfe⁹⁶).

Wie aber steht es mit der Reliquienkrönung? Ist auch sie als Dienst zu verstehen? Die mittelalterliche Kronensymbolik erlaubt, wie die anhaltende Diskussion um das sogenannte Krönungsbild im Evangeliar Heinrichs des Löwen zeigt⁹⁷), vielgestaltige, ja widersprüchliche

91) ... *non solum, quod filius patri in caritate perfecta, sed quod servus domino in timore sancto debet, hoc totum rex patri defuncto studiosissime exhibuit*; Gesta Chuonradi imperatoris, c. 39, ³ ed. H. BRESSLAU, Wiponis opera, MGH SS rer. Germ. (1915) S. 60. Weitere Beispiele für diesen Brauch bietet Lothar BORNSCHEUER, *Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 4, 1968) S. 5, 129ff., zur Deutung ebd. S. 140ff.

92) Vgl. die Gegenüberstellung der »gestes du roi« und der »gestes du travail« bei SCHMITT (wie Anm. 28) S. 229ff., S. 239ff.; für einen Einzelfall auch Jacques LE GOFF, *Les gestes de saint Louis: approche d'un modèle et d'une personnalité*, in: *Mélanges Jacques Stiennon* (1982) S. 445–459.

93) Lothar I. trägt 838 im Kloster Reichenau auf seinen Schultern die Gebeine des hl. Januarius, nachdem er die kaiserlichen Gewänder sowie Zepter und Krone abgelegt hat; Walahfrid Strabo, *De sancto Ianuario martyre*, ed. E. DÜMMLER, MGH Poetae latini 2 S. 415f. Nr. 87 Str. 10–11.

94) Vgl. oben S. 115f.

95) Vgl. BORNSCHEUER (wie Anm. 91) bes. S. 194ff., 200ff.

96) Von einer »wechselseitigen Erhöhung« des Heiligen und seines Kultes durch den König, des Königs durch die Kraft des Heiligen und seiner Reliquien, spricht NOBEL (wie Anm. 43) S. 236f. Renate KROOS, *Vom Umgang mit Reliquien*, in: *Ornamenta Ecclesiae* (wie Anm. 62) 3 S. 25 verweist auf einen Ausspruch des Grafen Arnulf von Flandern († 965): *Cum multis huius mundi divitiis ... affluam, unum est quod cupio, ditari sanctorum corporibus, ut a me impensis ditentur honoribus, et ego eorum sanctis intercessionibus caelorum merear innecti civibus*; *Ex historia relationis s. Walarici*, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS 15, 2 S. 694.

97) Vgl. in jüngster Zeit Otto Gerhard OEXLE, *Das Evangeliar Heinrichs des Löwen als geschichtliches Denkmal*, in: *Das Evangeliar Heinrichs des Löwen. Kommentar zum Faksimile*, hg. von D. KÖTZSCHE (1989) S. 9–27; Hermann JAKOBS, *Dynastische Verheißung. Die Krönung Heinrichs des Löwen und Mathildes im Helmarshausener Evangeliar*, in: *Kultur und Konflikt*, hg. von J. ASSMANN u. D. HARTH (edition suhrkamp N.F. 612, 1990) S. 215–259; Johannes FRIED, *Das goldglänzende Buch. Heinrich der*

Deutungen. Die ausschlaggebende Rolle des Herrschers bei der Krönung von Reliquenschädeln legt es aber immerhin nahe, im gedanklichen Umkreis des monarchischen Krönungsbrauches zu bleiben⁹⁸). In den mittelalterlichen Krönungsordines wird das Aufsetzen der Krone häufig von Worten begleitet, die die irdische Krone als Abbild der himmlischen auffassen. Bei der deutschen Königskrönung nach dem Mainzer Pontifikale wird die dem Herrscher dargereichte Krone als Sinnbild von Ruhm und Ehre der Heiligkeit bezeichnet (*eamque sanctitatis gloriam et honorem ... expresse signare intellegas*) und der Wunsch ausgesprochen, daß der Gekrönte sein Amt so ausübe, daß er unter die ruhmreichen Kämpfer aufgenommen, geschmückt mit dem Edelgestein der Tugenden und gekrönt mit dem Preis immerwährender Glückseligkeit (*praemio sempiternae felicitatis coronatus*), ohne Ende mit Christus gepriesen werde⁹⁹). Soll dementsprechend das Krönen von Reliquenschädeln durch den Herrscher die Überzeugung ausdrücken, daß der so ausgezeichnete Heilige von Gott die »Krone des Lebens« (Iac. 1,12; Apoc. 2,10) empfangen habe? Die dem Heiligen verliehene Krone wäre damit als allgemeines, unspezifisches Attribut der Heiligkeit – vergleichbar etwa dem Nymbus – anzusehen.

Demgegenüber ist jedoch zu betonen, daß im Rahmen der behandelten Kultakte nicht beliebige Heilige, sondern solche gekrönt wurden, denen nach zeitgenössischer Auffassung eine Krone zukam¹⁰⁰): die Weisen aus dem Morgenland, deren Identifikation mit Königen sich

Löwe, sein Evangeliar, sein Selbstverständnis, Göttingische Gelehrte Anzeigen 242 (1990) S. 34–79, bes. S. 40ff.; dazu das Protokoll über den Vortrag von Eckhard FREISE, Heinrich der Löwe und sein Evangeliar aus der Sicht des Historikers (7. Mai 1988; Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Sektion Hessen, Protokoll 168) und Otto Gerhard OEXLE, Zur Kritik neuer Forschungen zum Evangeliar Heinrichs des Löwen, Gött. Gel. Anz. 245 (1993) S. 70–109.

98) Der Gedanke an ein Kronopfer als symbolischer Ausdruck einer Herrschaftsübertragung an den betr. Heiligen, wie ihn das gefälschte Karlsprivileg DKar I † 286 für Saint-Denis (dazu jetzt Manfred GROTEN, Die Urkunde Karls des Großen für St.-Denis von 813 (D 286), eine Fälschung Abt Sugers? HJb 108 [1988] S. 1–36) und der Akt von Drontheim um 1163 (vgl. Erich Hoffmann, unten S. 283 sowie Petersohn, unten S. 605) zum Ausdruck brachten, dürfte angesichts des Fehlens entsprechender Quellenbezeugungen auszuschließen sein. – Ebenso fehlt der Ansicht, Otto IV. habe den Heiligen Drei Königen ihre Kronen gestiftet, »wohl um den Makel seiner Aachener Krönung gleichsam wettzumachen, bei der ihm die Reichsinsignien gefehlt hatten« (so zuletzt SWINARSKI, wie Anm. 22, S. 52; vgl. vorher S. 42), die Fundierung im zeitgenössischen Denken.

99) Le pontifical Romano-Germanique du dixième siècle, ed. C. VOGEL – R. ELZE 1 (Studi e testi 226, 1963) S. 257 Nr. LXXII § 22. Im sog. Staufischen Ordo der Kaiserkrönung (Ende 12. Jh.) lautet die entsprechende Formel: ... *ut ab ipso domino nostro Iesu Christo in consortio sanctorum eterni regni coronam percipias*; Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, ed. R. ELZE, MGH Fontes iuris 9 (1960) S. 66 Nr. XVII § 24.

100) Das hat bezüglich der Elisabeth-Krönung bereits BEUMANN, Friedrich II., S. 421 f. herausgestellt. Daß Karl der Große 1165 und Kunigunde 1201 nicht in entsprechender Weise geehrt wurden, spricht nicht gegen diese Überlegung, da der Akt der Reliquienkrönung offenbar einen Ersatz für das nach Barbarossa dem Königtum nicht mehr erreichbare persönliche Tragen der Reliquien darstellt (vgl. unten S. 138f.). Philipp scheint sich angesichts seiner prekären Situation 1201 in Bamberg völlige Zurückhaltung gegenüber den zu erhebenden Reliquien auferlegt zu haben. Vgl. im übrigen oben S. 114f. – Gedanklich zu trennen wäre von diesem Bereich die künstlerische Veranschaulichung der Krönung Mariens durch Christus

zu jener Zeit im Dreikönigskult nördlich der Alpen endgültig durchsetzte¹⁰¹), und die ungarische Königstochter Elisabeth, deren königlicher Rang gerade vom Stauferhof im Zusammenhang mit dem Akt von Marburg nachdrücklich hervorgehoben wurde¹⁰²).

Weiterhin ist von Bedeutung, daß als Coronator von Heiligen in jedem Fall der Kaiser bzw. König fungierte. Die Ausführung entsprechender Akte durch andere Herrschaftsträger oder durch Geistliche ist für jene Zeit nicht bekannt. Das Verleihen und eigenhändige Aufsetzen einer Krone aber ist im Rahmen kaiserlicher Herrscherhandlungen sonst nur im Zusammenhang mit dem Akt der Königserhebung bezeugt. Das mittelalterliche Kaisertum hat diese altrömische Prerogative in Konkurrenz zum Papsttum zu allen Epochen wahrgenommen¹⁰³). In der Zeit, in die die hier betrachteten Kultakte fallen, war es geradezu aktuell und muß den Zeitgenossen als Zeremonialgeschehen durchaus geläufig gewesen sein. Philipp von Schwaben und Otto IV. haben 1198 beziehungsweise 1203 dem Böhmenherzog Otakar I. eigenhändig eine Krone aufgesetzt¹⁰⁴). Friedrich II. hat sich und seinen Nachfolgern im

oder Gottvater im Zusammenhang mit Himmelfahrts- oder Throndarstellungen der Gottesmutter seit dem 12. Jahrhundert; hierzu nur H. W. VAN OS, in: Lexikon der christlichen Ikonographie (Sonderausgabe) 2 (1990) Sp. 671–676. Gesonderter Untersuchung bedarf sein Zusammenhang mit der Stiftung von Herrscherkronen für Bildwerke; vgl. GUSSONE (wie Anm. 63) S. 170ff.

101) Ihre begriffliche Qualifikation – *magi, reges* – ist zunächst noch schwankend; vgl. Hans HOFMANN, Die heiligen Drei Könige. Zur Heiligenverehrung im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben des Mittelalters (Rheinisches Archiv 94, 1975) S. 98. In Kunst und Spiel dagegen ist die Königsvorstellung damals längst üblich; ebd. S. 153ff., 160ff.

102) BEUMANN, Friedrich II. S. 415f., 417f., 420. Auch Caesarius von Heisterbach (wie Anm. 83) verknüpft königliche Abkunft und Krönung Elisabeths durch Kaiser Friedrich II. zumindest assoziativ: *in signum devotionis sue sancte Elyzabeth, que filia regis fuerat, illam (scil. coronam) offerens*.

103) Vgl. allgemein Hans HIRSCH, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter, in: Festschrift Erich Heymann (1940) 1 S. 209–249; zuletzt FRIED, Otto III. (wie Anm. 15) S. 117ff., 123ff. Was bislang fehlt, ist eine genaue Untersuchung der zeremoniellen Rolle des Kaisers bzw. Königs als Coronator weltlicher Fürsten; vgl. Carlrichard BRÜHL, Kronen- und Krönungsbrauch im frühen und hohen Mittelalter, HZ 234 (1982) S. 4 mit Anm. 18, 30.

104) Vgl. die Quellenübersicht über den Akt vom 8. September 1198 bei WINKELMANN, Philipp von Schwaben (wie Anm. 68) 1 S. 138 mit Anm. 3; Wilhelm WEGENER, Böhmen/Mähren und das Reich im Hochmittelalter (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 5, 1959) S. 111 mit Anm. 340. Für 1203 berichtet die Continuatio III der Kölner Königschronik: *decevit (scil. Otto) cum principibus, ut confirmaret fidelitatem Boemi sibi, quatenus idem coronaretur ab eo. Quod et factum est in die sancti Bartholomei sollempniter apud Marsburg (24. August in Merseburg), consecrante eundem in regem domino Guidone, sedis ecclesie Romane legato*; ed. WAITZ (wie Anm. 81) S. 201f. Mit der weltlichen Kronverleihung war hier also eine geistliche Weihe verbunden. Dazu der Bericht der Braunschweigischen Reimchronik:

*aldha uf sente Bartholomeus tach
kronete koninc Otte, so men jach,
an vil grozer ere
dhen koninc Odackere
von Behemen;*

ed. L. WEILAND, MGH Dt. Chron. 2 S. 532 v. 5810ff. Auch die Stellungnahmen und Empfehlungen Papst Innocenz' III. zur böhmischen Königsfrage von 1201 (RNI Nr. 44, ed. KEMPF S. 124f.) und 1204 (Codex

Zusammenhang mit dem österreichischen Königsplan von 1245 den persönlichen Anteil im Krönungsakt ausdrücklich vorbehalten¹⁰⁵). Die Assoziation mit der spezifischen Kaiserfunktion der Königserhebung dürfte bei den herrscherlichen Reliquienkrönungen von Köln (1200) und Marburg (1236) somit zwangsläufig gegeben gewesen sein.

Die Durchführung von Heiligenkrönungen im Rahmen herrscherlicher Kulthandlungen lehrt, daß trotz aller Devotions- und Demutsformen, wie sie beispielsweise Kaiser Friedrich II. in Marburg betont zum Ausdruck brachte¹⁰⁶), der irdische Rang sowohl des Herrschers als auch des Heiligen keineswegs irrelevant war. Beider politischer Status wurde nicht außer Kraft gesetzt, vielmehr in das symbolische Geschehen des Kultakts einbezogen, ja diesem zugrundegelegt. Die Reliquienkrönung im Rahmen der stauferzeitlichen Kultakte erweist sich somit einerseits als Auszeichnung eines heiligen Herrschers bzw. einer heiligen Herrscherin, andererseits als spezifische Kaiserhandlung. Die Krone, die der Kaiser den Heiligen verlieh, symbolisierte deren Zugehörigkeit zum Ordo der Könige. Zugleich aber wurde den Zeitgenossen deutlich, daß der Kaiser hier nicht als Diener, sondern – bei aller auch äußerlich zur Schau gestellten Ehrfurcht vor dem Sakralen – als Herrscher handelte.

IV. DER POLITISCHE CHARAKTER DER STAUFERZEITLICHEN KULTAKTE

Der politische Charakter der stauferzeitlichen Kultakte war nicht nur durch die aktive Mitwirkung des Kaisers oder Königs bestimmt, sondern in entscheidender Weise auch dadurch, daß sie zum ganz überwiegenden Teil auf Hoftagen stattfanden. Wiederholt waren Kulthandlungen ausdrückliche Zwecksetzung einer curia. Friedrich Barbarossa betonte im Dezember 1165 bzw. Januar 1166, er habe den Aachener Weihnachtshoftag eigens für die Durchführung der Karlstranslatio einberufen¹⁰⁷). Ebenso wird für das Jahr 1201 durch eine

diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae 2, ed. Gustav FRIEDRICH [1912] S. 37f. Nr. 41) sprechen konkret von *imponi ... regium diadema* bzw. *coronari* durch Philipp bzw. Otto. Zur Einordnung der damaligen Geschehnisse in die Handlungstradition des deutschen Königtums Percy Ernst SCHRAMM, Böhmen und das Regnum: Die Verleihung der Königswürde an die Herzöge von Böhmen (1085/86, 1158, 1198/1203), zuletzt in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste 4, 2 (1971) S. 517–539.

105) ... *nullusque ex eis coronam aut consecrationem in predicto tuo regno de manu cuiusquam accipiat, sed a nobis et successoribus nostris tantum in curia nostra, vel ab his qui speciale mandatum a nobis super hoc habeant, coronationis et consecrationis munus et decus pro tempore consequentur*; MGH Const. II Nr. 261; vgl. die Bemerkungen Fickers, Reg. Imp. 5,1 Nr. 3484. Wie immer *consecratio* in diesem Zusammenhang zu verstehen ist: die Verleihung der Krone kann sich nur auf den Kaiser und seine Nachfolger beziehen.

106) ... *tunica grisea indutus, nudis pedibus* nach dem Sermo des Caesarius von Heisterbach, ed. HUYSKENS (wie Anm. 66) S. 387. Schlichte Pilgerkleidung bei dem Marburger Akt betont auch die Zwettler Vita; vgl. unten Anm. 172.

107) ... *in curia Aquisgrani pro transferendo sanctissimi imperatoris Karoli corpore per nos celebrata*; 1165 Dez. 29 für Bonne-Espérance, DF I 500. – ... *pro revelatione et exaltatione atque canonizatione sanctissimi corporis eius sollempnem curiam in natali domini apud Aquisgranum celebravimus*; 1166 Jan. 8 für Stift und Stadt Aachen, DF I 502.

Bamberger Quelle bezeugt, daß Philipp von Schwaben die Versammlung vom 8. September vor allem zur Vornahme der Kunigunden-Translatio angesetzt hatte¹⁰⁸). Auch für die Kölner curia vom Jahre 1200 ist kein anderer Anlaß als die Dreikönigskrönung bekannt.

In anderen Fällen, wie in den Jahren 1189 und 1215, liegt eine planmäßige Einbeziehung der Kulthandlungen in das übrige Hoftagsgeschehen vor. Sehr deutlich ist dies bei der Otto-Kanonisation zu erkennen. Delegierte Heiligssprechungen fanden in der Regel am Grabe des betreffenden Heiligen statt und leiteten, wie 1165 in Aachen, direkt zur Erhebung seiner Gebeine über¹⁰⁹). Im Jahre 1189 hingegen ging der König nicht nach Bamberg, sondern zog das kultische Geschehen – soweit überhaupt möglich – in seine Umgebung. Der Würzburger Hoftag vom August 1189 hatte als politisches Hauptziel die Vorbereitung des Romzugs König Heinrichs VI.¹¹⁰). Wenn in jenem Zusammenhang auch die Heiligssprechung des Pommernmissionars vorgenommen wurde, anstatt zu diesem Zweck den eigentlichen Kultort aufzusuchen, dürfte dafür das Sach- und Termininteresse des Königtums maßgeblich gewesen sein. Auch der Aachener Kultakt vom Jahre 1215 fand während eines Hoftags statt, der in erster Linie der Erfüllung eines politischen Kardinalziels Friedrichs II., der endgültigen Sanktionierung seiner Königswürde, diente, der dann aber durch die Verbindung von Krönung, Kreuznahme und Karlstranslatio zu einem aussagereichen Programm staufischer Renovatio erweitert wurde¹¹¹).

Erst mit dem Akt von Marburg im Jahre 1236 zerbrach die langjährige Einheit von Hoftag und Kultakt. Damals begab sich der Kaiser ans Grab der hl. Elisabeth wie jeder andere Besucher auch. Nicht er war es, der die Translationsfeier angeordnet hatte und sie in seinen politischen Umkreis holte; vielmehr war er Gast eines von geistlicher Hand arrangierten kirchlichen Ereignisses, dem keinerlei gleichzeitige Hoftagsfunktionen eigeneten.

Ihre enge Verbindung mit einem Hoftag unterscheidet die Kultakte des Stauferreichs in auffälliger Weise von vergleichbaren Ereignissen anderer europäischer Länder (Frankreichs, Englands, Dänemarks usw.), die zwar ebenfalls oft im Dienst monarchischer Interessen standen, nicht aber im formellen Sinn Gegenstand einer curia waren. Was hat die deutschen Herrscher dazu veranlaßt, über einen längeren Zeitraum hinweg für die Vornahme von

108) Vgl. unten zu Anm. 125.

109) PETERSOHN, Kanonisationsdelegation S. 173 ff.

110) *Ibi inter alia regni disponenda negocia idem Heinricus rex pro imperiali benedictione, a domno apostolico percipienda, exegit a principibus expeditionem parari in Italiam post revolutionem unius anni*; Annales Pegavienses zu 1189, ed. G.H.PERTZ, MGH SS 16 S.267; vgl. Theodor TOECHE, Kaiser Heinrich VI. (1867) S. 523. In Reg. Imp. 4,3 nicht berücksichtigt.

111) Vgl. auch Hans Martin SCHALLER, Die Kaiseridee Friedrichs II., in: Probleme um Friedrich II. (Vorträge und Forschungen 16, 1974) S. 116 f. – Den Hoftagscharakter der damaligen Geschehnisse belegt Reiner von Lüttich ausdrücklich sowohl für den Schreinschließungstag (*Eadem die Monasteriensis episcopus ad curiam venit*) als auch allgemein: *Fuit itaque celebris Aquis curia, Ottone adhuc residente in Colonia*; Reineri Annales, ed. PERTZ (wie Anm. 76) S. 673. Dazu die Bezeugungen durch Urkunden Friedrichs II. vom 29. und 31. Juli 1215: Reg. Imp. 5,1 Nr. 814, 816, 822.

Kultakten Hoftage anzusetzen bzw. Kulthandlungen, wenn irgend möglich, auf Hoftage zu ziehen? Die Absichten des Königtums müssen im Zusammenhang mit der Rolle des Hoftags in der Herrschaftspraxis der Stauferzeit gesehen werden.

Wesen und Wirkweise des deutschen Hoftags im Mittelalter sind nach wie vor eines der großen Forschungsdesiderate der Verfassungsgeschichte. Wer von der Quellensprache ausgeht, wird den Hoftag nach den zeitgenössischen Begriffen *curia*, *hove* zunächst als den zu bestimmten Anlässen erweiterten Hof definieren; erweitert in seinem Personenkreis, intensiviert in seinen Funktionen, gesteigert in seinem Ansehen¹¹²⁾. Der Hoftag ist, wie der Hof, auf den Monarchen bezogen. Hof und Hoftag stellen zugleich aber ein System interdependenter Abhängigkeiten und Einflüsse dar. Wenn die Stauer sich des Instrumentariums des Hoftags allgemein in gehäufte Dichte bedienten, strebten sie offenbar eine breitgestreute Integration der divergierenden regionalen, gesellschaftlichen und politischen Kräfte und Interessen des Reichs – und zwar nicht nur Deutschlands, sondern auch Italiens und Burgunds – im Sinne ihrer Herrschaftsziele an. Zugleich aber gab ihnen der Hoftag die Möglichkeit, sich bei geschicktem Einsatz der Mittel vor dem Reichsganzen als monarchische Führungsgewalt darzustellen.

Die ältere Forschung hat den Hoftag anachronistisch als »Reichstag« bezeichnet und ihn auch weithin nach frühneuzeitlichen Verfassungsmodellen begriffen. Eine noch immer unentbehrliche Dissertation von 1882 definiert ihn als »den Verband der Reichsstände, welche, unter dem Vorsitze des Königs versammelt, die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Mitregierung ausüben.«¹¹³⁾ Ein solches Verständnis ist freilich wenig geeignet, die Vielfalt der Funktionen der hochmittelalterlichen *curia* richtig zu erfassen. Zweifelsohne war der Hoftag zunächst und in erster Linie Forum politischer Entscheidungen im weitesten Sinne des Wortes. Nicht weniger stark aber war die integrative Wirkung¹¹⁴⁾ für das Reichsganze, die der Hoftag als Schauplatz und Anlaß von Festen bewies: Vermählungen im Königshause¹¹⁵⁾, höfische Zusammenkünfte im Stil der eben damals rezipierten Ritterkultur¹¹⁶⁾, aber auch

112) Vgl. P. MORAW, Reichstag (ältere Zeit), in: HRG 4 (1990) Sp. 781–786.

113) Carl WACKER, Der Reichstag unter den Hohenstaufen. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Hist. Studien 6, 1882) S. 59, vgl. weiterhin S. 86. Als unbrauchbar hat sich auch die bis in die neuere Forschung hineinwirkende Unterscheidung zwischen Reichs- und (teilweise wiederum in sich von ihrer angeblichen Bedeutung und Zuständigkeit her differenzierten) Hoftagen erwiesen. Im folgenden wird grundsätzlich vom Quellenterminus *curia* ausgegangen.

114) Zu diesem Gedanken Peter JOHANEK, Fest und Integration, in: Feste und Feiern im Mittelalter (wie Anm. 28) S. 525–540.

115) WACKER (wie Anm. 113) S. 39f.

116) Josef FLECKENSTEIN, Friedrich Barbarossa und das Rittertum. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage von 1184 und 1188, zuletzt in: Das Rittertum im Mittelalter, hg. von A. BORST (Wege der Forschung 349, 1976) S. 392–418; Peter MORAW, Die Hoffeste Kaiser Friedrich Barbarossas von 1184 und 1188, in: Das Fest. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von U. SCHULTZ (1988) S. 70–83; Heinz WOLTER, Der Mainzer Hoftag von 1184 als politisches Fest, in: Feste und Feiern im Mittelalter (wie Anm. 28) S. 193–199.

kirchlich-kultische Feiern, die im Rahmen der Hoftagsforschung bislang keine Beachtung gefunden haben¹¹⁷.

Die Verbindung von Kultakt und Hoftag machte die liturgisch-kirchlichen Heiligenfeiern zu einer Reichsangelegenheit und verlieh ihnen eine sonst kaum erreichbare Publizität und Breitenwirkung. Das Königtum bestimmte durch seine Präsenz den Rang dieser Feste und bekundete durch sein vor der Hoftagsöffentlichkeit demonstriertes Nahverhältnis zum Heiligen ein nach wie vor sakrales Herrschaftsverständnis. Zugleich aber traten der Hoftag als politisches und der Kultakt als kirchliches Ereignis miteinander in Wechselwirkung.

Wie sehr beispielsweise der höfisch-monarchische Charakter der Würzburger Zusammenkunft vom Jahre 1189 die Heiligsprechung Ottos von Bamberg prägte, erhellt aus einem Traumerlebnis, das ein Teilnehmer der damaligen Ereignisse den anwesenden Fürsten erzählte: *An dem Platz, an dem mein Herr, der König, sitzt, sah ich in einer nächtlichen Erscheinung einen Schrein von wunderbarer und seltener Machart aufgebaut, wie ihn nie ein Auge sah oder er in das Herz eines menschlichen Künstlers sich herabsenkte, den Schrein, den Gott dem hl. Otto bereite, und in dem dieser in seinen Pontifikalgewändern, wie es Brauch ist, Bischöfe zu begraben, als Toter lag. Ich war der Meinung, daß wir alle, wie wir heute hier sind, dabei waren und die Schönheit dieses Schreins betrachteten*¹¹⁸. Publikum und Schauplatz dieser Vision bieten keinen kirchlichen Rahmen, sondern das Ensemble eines Hoftags. Der Schrein des Heiligen steht nicht vor oder auf dem Altar, sondern an der Stelle des Königsstuhles. Dieser ist – in gewissem Sinne wird das Freibleiben des Kaiserthrones für die Königsherrschaft Christi auf dem Hoftag des Jahres 1188¹¹⁹ abgewandelt – das zeremonielle Vorstellungszentrum selbst eines so eminent geistlichen Aktes wie einer Kanonisation geworden.

117) Wacker hat entsprechend seiner willkürlichen Definition des »Reichstags unter den Hohenstaufen« eine Reihe der im folgenden behandelten, in den Quellen eindeutig als *curia* ausgewiesenen Hoftage (1165 Karlskanonisation, 1200 Dreikönigskrönung) überhaupt nicht registriert, bei anderen (Würzburg 1189, Bamberg 1201, Aachen 1215) die betr. Kultakte rundweg übergangen. Das Phänomen des Hoftag-Kultakts sowie Kultakt-Hoftags war somit für die ältere Forschung gar nicht existent!

118) *Praeterea comes Ludewicus de Frankenstein dignum memoria sompnum exposuit principibus, dicens: In hoc loco, in quo dominus meus rex sedet, vidi in visu noctis archam miri et rari operis erectam, qualem nec oculus vidit, nec in cor humani artificis umquam descendit, quam Deus praeparavit sancto Ottoni, in qua ipse pontificalibus indutus, sicut mos est episcopis sepeliri, mortuus iacebat. Putabam ego nos omnes qui hodie assumus praesentes fuisse, et arcae illius decorem considerasse*; *Miracula s. Ottonis auctore incerto*, c. 13, ed. KÖPKE (wie Anm. 54) S. 914.

119) Man schließt das aus dem Bericht der *Continuatio Zwetlensis altera* zu 1188, ed. W. WATTENBACH, MGH SS 9 S. 543: ... *ubi non loco imperantis, sed ad subveniendum christianitati exhortantis, affuit, non profuit, imperator Fridericus*; vgl. Friedrich Wilhelm WENTZLAFF-EGGEBERT, *Der Hoftag Jesu Christi 1188 in Mainz* (Institut f. Europäische Geschichte Mainz. Vorträge 32, 1962) S. 16, 20. – Der leere Thron ist ein künstlerisches Thema seit frühchristlicher Zeit; vgl. u. a. Carl-Otto NORDSTRÖM, *Ravennastudien* (1953) S. 46ff. Das – teilweise – Freilassen des Thrones für Christus ist im übrigen byzantinischer Hofbrauch und symbolisiert hier die gemeinsame Herrschaft von Kaiser und Salvator; Otto TREITINGER, *Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell* (1956) S. 32ff.

Andererseits besaßen Kultakte kraft ihres spirituellen Gehalts eine Signalwirkung im Ringen um die öffentliche Meinung in Konfliktsituationen der Stauferzeit. Die Ansetzung einer curia für die Dreikönigskrönung in Köln durch den Welfen Otto IV. führte an der Jahreswende 1199/1200 zu einer propagandistischen Konkurrenz mit dem von Philipp von Schwaben fast auf die gleiche Zeit (das heißt innerhalb des Weihnachtsfestkreises und nach dem zeitgenössischen Jahreswechsel zum Jahresbeginn 1200) nach Magdeburg einberufenen Hoftag, auf dem sich der Staufer seinen Anhängern im Glanz der Reichskrone präsentierte¹²⁰). Das Spannungsverhältnis beider Treffen hat Walther von der Vogelweide in seinem Spruch festgehalten, der den festlichen Aufzug König Philipps am Weihnachtstag des Jahres 1199 verherrlicht und diesem Akt auch die Zustimmung der Heiligen Drei Könige – denen eben damals Otto ihre Kronen verlieh – zuerkannte¹²¹). Philipp von Schwaben hat die von seinem Konkurrenten demonstrierte Verbindung von Hoftag, Kultakt und Kronensymbolik wiederholt, als er im September 1201 die für die Kunigundentranslatio einberufene curia auf den dritten Jahrestag seiner Mainzer Königskrönung vom 8. September 1198 legte¹²²), deren angefochtene Legitimität¹²³) damit durch eine Heiligenfeier verstärkend.

Insgesamt gab die konsequente Einbeziehung von Kultakten in das Hoftagsgeschehen, wie sie sich von den sechziger Jahren des zwölften Jahrhunderts bis ins zweite Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts beobachten läßt, der Königsgewalt Gelegenheit, sich auch für den Bereich der Heiligenverehrung als Initiativ- und Handlungszentrum des Reichs darzustellen, die aus jeweils sehr unterschiedlichen historischen, regionalen und interessenpolitischen Wurzeln erwachsenen Heiligenkulte Deutschlands in ein übergeordnetes, von der monarchi-

120) PETERSOHN, König S. 61 ff.

121) *diu zuht was niener anderswâ:*

*die Düringe und die Saksen dienten alsô dâ,
daz ez den wîsen muoste wol gevallen;*

ed. LACHMANN - v. KRAUS - KUHN 19, 14–16; ed. MAURER 8, 3, 10–12. Vgl. hierzu insbesondere Peter WAPNEWSKI, Die Weisen aus dem Morgenland auf der Magdeburger Weihnacht (Zu Walther von der Vogelweide 19,5), in: Lebende Antike. Symposion für Rudolf Sühnel (1967) bes. S. 78 ff., 83 f., 89 f.; DERS., Walther von der Vogelweide zur Magdeburger Weihnacht 1199 (Lachmann 19,5), in: Geschichte im Gedicht. Texte und Interpretationen, hg. von W. HINCK (1979) S. 28 f.

122) Das erhellt aus der Datierung *Babinberc in die coronationis nostre* einer Urkunde für seinen Hofkanzler Bischof Konrad von Würzburg vom 8. September 1201; Monumenta Boica 29, 1 (1831) Nr. 569 S. 502; Reg. Imp. 5, 1 Nr. 57. Vgl. im übrigen WINKELMANN, Philipp von Schwaben (wie Anm. 68) 1 S. 136, 237. – Das Beispiel zeigt im übrigen, ebenso wie die Wahl des Termins für die Schreinlegung Karls des Großen im Jahre 1215 (vgl. unten S. 133 f.), daß nicht nur ›heilige‹, sondern auch ›weltliche‹ Tage als Termine mittelalterlicher Staatsakte (vgl. Hans Martin SCHALLER, Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte, DA 30 [1974] S. 1–24) eine Rolle spielten.

123) Weil nicht am rechten Ort und nicht durch den rechten Coronator vollzogen. Dies das – durch seine erneute Krönung in Aachen am Epiphaniastag des Jahres 1205 schließlich auch von Philipp akzeptierte – Rechtsargument der kölnisch-welfischen Partei und Papst Innocenz' III.; vgl. nur Hugo STEHKÄMPER, Der Kölner Erzbischof Adolf von Altena und die deutsche Königswahl (1195–1205), in: HZ Beiheft 2 N.F. (1973) S. 59 ff., bes. S. 63 Anm. 218.

schen Spitze her bestimmtes Reichsbewußtsein zu integrieren und damit die so ausgezeichneten Heiligenkulte ihrem Herrschaftsinteresse nutzbar zu machen.

Wie stellten sich diese Zusammenhänge konkret dar? Friedrich Barbarossa erklärte in seinem Privileg für Stift und Stadt Aachen vom 8. Januar 1166, er habe die Translation des heiligen Kaisers *ad laudem et gloriam nominis Christi et ad corroborationem Romani imperii* sowie zum Heil (*ad salutem*) seiner Gattin Beatrix und seiner Söhne Friedrich und Heinrich vorgenommen¹²⁴). Eine Generation später berichten die »Miracula s. Cunegundis«, König Philipp habe den Bamberger Hoftag vom September 1201 *propter sui confirmationem, interim vero, quod magis favorem sibi praestare credebat, propter translationem sancte virginis* angesetzt¹²⁵). Corroboratio, salus, favor – Stärkung, Heil und Gunst des betreffenden Heiligen für Reich, Dynastie und eigene Herrschaft; das dürften in der Tat die ausschlaggebenden politischen Wünsche gewesen sein, deren Erfüllung sich die Monarchen der Stauferzeit durch ihr Engagement bei den in ihren Herrschaftsbereich und in ihre Regierungszeit fallenden Kultakten zu versichern versuchten¹²⁶). Die aktive Mitwirkung des Kaisers oder Königs an diesen Handlungen beweist damit eine herrschaftssichernde, konsolidierende, gegebenenfalls auch krisenbehebende Tendenz, wobei als Garant und Vermittler der erhofften Wirkungen der jeweils geehrte Heilige fungierte. Die Kenntnis der politischen Koordinaten, in die der einzelne Kultakt einzuordnen ist, hat somit für das Verständnis der ihm zugemessenen Funktionen entscheidendes Gewicht.

Die Karlskanonisation des Jahres 1165 gehört in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den Bemühungen Friedrichs I., die Spannungen beizulegen, die die Verpflichtung zur eidlichen Anerkennung des Gegenpapstes Paschalis III. durch den Würzburger Pfingsthoftag 1165 in einzelnen Teilen Deutschlands heraufbeschworen hatte¹²⁷). Der Kaiser war im Sommer persönlich in die Salzburger Kirchenprovinz gezogen, hatte im Oktober der Bischofsweihe des zögernden Rainald von Köln beigewohnt und schließlich die Großen des Reiches zur Karlskanonisation nach Aachen gerufen. Der Aachener Hoftag vom Jahreswechsel 1165/66¹²⁸) stellt damit den Versuch dar, die Kräfte des Reichs um ein verbindliches Symbol politischen und kirchlichen Handelns zu vereinen. Daß der nunmehr heiliggespro-

124) DF I 502.

125) *Miracula s. Cunegundis*, ed. WAITZ (wie Anm. 69) S. 827. Sachlich ähnlich die Reinhardsbrunner Chronik: *In Babenbergensi metropoli curia celebranda indicitur, ubi Philippi collateralis provincie princeps regni consilia dispensare visus est. Sane ut solempne festivum cum lucubrationibus crepundiis largiores radios emitteret, beate Konegundis ossa regine cum sacratissimis eiusdem virginis manubiis ... de mauseolo translata sunt*; *Cronica Reinhardsbrunnensis*, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS 30, 1 S. 565.

126) Diesem Denken entspricht es, wenn Papst Alexander III. 1174 König Ludwig VII. von Frankreich schreibt, er habe die Heiligsprechung Bernhards von Clairvaux *ad gloriam Dei et exaltationem ecclesiae ac totius regni tui* vorgenommen; JL 12331, Migne PL 185 Sp. 623.

127) Vgl. Wilhelm v. GIESEBRECHT, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 5,2 (1888) S. 463 ff., 473 ff.; zuletzt Ferdinand OPLL, *Friedrich Barbarossa* (1990) S. 88 ff.

128) Daß die Karlskanonisation am Tag des Königs David erfolgte, erlaubt unterschiedliche Interpretationen; vgl. SCHALLER, *Der heilige Tag* (wie Anm. 122) S. 20.

chene Frankenkaiser mit dem staufischen Ideal kaiserlicher Zuständigkeit für Reich und Kirche verknüpft wurde¹²⁹), verlieh Barbarossas Herrschaftsvorstellungen den Stempel der Unantastbarkeit und ermöglichte ihm selbst eine weitgehende Identifikation mit Karl dem Großen als Maßstab politischer Herrschaft im Imperium Romanum¹³⁰). Indem die Kaiserkanzlei überdies das auf Karls Namen gefälschte Dekret, das die Aachener Thronsetzung als Voraussetzung für eine un widersprochene Kaisererhebung in Rom festlegte¹³¹), in das große Diplom vom 8. Januar 1166 aufnahm, wurde der neue Heilige zugleich zum Anwalt einer papstunabhängigen Stellung des Kaisertums erhoben und das Reich, zumindest dem Anspruch nach, gegen das Mitspracherecht Roms in der Kaiserfrage immunisiert¹³²).

Daß die Karlskanonisation darüber hinaus, wie Walther Kienast meinte, »wohl ein auf Frankreich gezielter Schlag« gewesen sei, mit dem Barbarossa »die französische Karlslegende

129) *Ex quo primitus divina ordinante clementia imperii Romani fastigia gubernanda suscepimus, voluntatis nostrę atque propositi summum desiderium fuit, ut divos reges et imperatores, qui nos precesserunt, precipue maximum et gloriosum imperatorem Karolum quasi formam vivendi atque subditos regendi sequeremur et sequendo pre oculis semper haberemus, ad cuius imitationem ius ecclesiarum, statum rei publice incolumem et legum integritatem per totum imperium nostrum servavimus*; DF I 502, Arenga.

130) Schon im Kaiserhymnus verkündete der Archipoeta von Friedrich Barbarossa: *representat Karolum dextera victrici*; IX 16, ed. Heinrich WATENPHUL - Heinrich KREFELD, Die Gedichte des Archipoeta (1958) S. 70. Im Zusammenhang mit der Karlskanonisation äußert die Aachener Karlsvita die Vorstellung von Friedrich I. als zweitem Karl dem Großen: ... *quem a primo illo iustissimo Karolo magno alterum magnum Karolum mundo credimus illuxisse*; De sanctitate meritorum, Prol., ed. Gerhard RAUSCHEN, Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert (Publ. d. Ges. f. Rheinische Geschichtskunde 7, 1890) S. 17. Bildhaften Ausdruck fand dieser Gedanke offenbar in der Übertragung typenhafter Züge des (unter den Herrscherfiguren auf den Längsseiten nicht vorkommenden) Staufers auf die Karlsstatuette auf der Stirnseite des Karlsschreins; vgl. GRIMME, Domschatz (wie Anm. 65) S. 66; DERS., Das Bildprogramm des Aachener Karlsschreins, in: Karl der Große und sein Schrein (wie Anm. 31) S. 124; im übrigen FOLZ, Souvenir S. 197ff.

131) ... *ut in templo eodem regia sedes locaretur et locus regalis et caput Gallię trans Alpes haberetur ac in ipsa sede reges successores et heredes regni iniciarentur et sic iniciati iure dehinc imperatoriam maiestatem Romę sine ulla interdictione planius assequerentur*; DKa I 295; bester Druck bei MEUTHEN, Aachener Urkunden (wie Anm. 39) Nr. 1 S. 115. MEUTHEN a. a. O. S. 100ff. § 21–23 hat das Falsum in das Umfeld des Reichstags von Besançon eingeordnet. Demgegenüber schlägt Manfred GROTEN, Studien zum Aachener Karlssiegel und zum gefälschten Dekret Karls des Großen, Zs. d. Aachener Geschichtsvereins 93 (1986) S. 15ff. eine Datierung in die Zeit Heinrichs V., näherhin »zwischen 1114–1121«, vor. Zur Verwendung des Begriffs »Dekret« ebd. S. 29f. Die Zeitgenossen sprachen von einer *pragmatica sanctio*; De sanctitate meritorum, I 16, ed. RAUSCHEN (wie Anm. 130) S. 41.

132) In diesem Sinne heißt es im zweiten Aachendiplom vom 9. Januar 1166: ... *tum pro sede regali, in qua primo imperatores Romanorum coronantur*; DF I 503. Vgl. auch ENGELS, Gründer (wie Anm. 31) S. 43ff. Aufschlußreich für die Sichtweise des Stauferhofes zu jenem Zeitpunkt ist auch die Schilderung, die die Aachener Karlsvita von der Kaisererhebung des Jahres 800 gibt; De sanctitate meritorum, I 4, ed. RAUSCHEN (wie Anm. 130) S. 25f. – Indem die Verfügungen des Karlsspuriums über das Verhältnis der Thronsetzung in Aachen und der Kaisererhebung in Rom in die Inschrift des Karlsschreines aufgenommen wurde (ed. MEUTHEN, Aachener Urkunden, wie Anm. 39, S. 88), übte Karl der Große an der Stätte der deutschen Königskrönung das ganze Mittelalter hindurch die Rolle des Wahrers eines – gegenüber der politischen Wirklichkeit freilich reichlich illusorischen – Verfassungsprinzips aus.

an der Wurzel zu treffen suchte«¹³³), läßt sich weder aus deutschen noch französischen Quellen der Zeit erweisen¹³⁴). Zeremoniell und literarische Substanz der Karlskanonisation griffen zwar auf französische Vorbilder zurück¹³⁵). Eine Konkurrenzsituation ist durchaus auch zwischen Aachen und Saint-Denis erkennbar¹³⁶). Für das politische Selbstverständnis des französischen Königtums im Hochmittelalter aber war, wie die Forschung inzwischen gezeigt hat, die Verbindung mit Saint-Denis und dem Dionysius-Kult wichtiger als die Berufung auf Karl den Großen¹³⁷). Nach wie vor dürfte der Befund daher die Feststellung rechtfertigen, »daß es Deutschland in der Stauferzeit gelang, Frankreich im Wettlauf um die politische Ausnutzung der Karlstradition für das eigene Staatsdenken mit Hilfe der Karlskanonisation wenigstens zeitweilig einzuholen und zu überrunden«¹³⁸), ohne daß Barbarossa dabei eine gegen Frankreich gerichtete Absicht unterstellt werden kann¹³⁹). Im übrigen bleibt festzuhalten, daß der Weg zur Heiligsprechung Karls des Großen sich nur dort beschreiten ließ, wo die dinglichen Voraussetzungen einer Kultbegründung, nämlich das Grab und die körperlichen

133) Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900 bis 1270) (1943) S. 77; unverändert wiederholt ² (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 9,1, 1974) S. 222. Im Gegensatz dazu hatte Hans Joachim KIRFEL, Weltherrschaftsidee und Bündnispolitik. Untersuchungen zur auswärtigen Politik der Stauer (Bonner Historische Forschungen 12, 1959) S. 78 vorgeschlagen, die Karlskanonisation »aus dem Bemühen um die Sympathie des westlichen Nachbarn, die ... durch die Kanonisation des in Frankreich so verehrten Herrschers« gewonnen werden sollte, zu verstehen.

134) Die programmatischen Äußerungen im Zusammenhang mit der Aachener Kanonisation beziehen Karl den Großen allein auf den Status des Imperium Romanum. Daß im Hintergrund des Geschehens auch außenpolitische Koordinaten jener Zeit, d. h. die damaligen Bündniskontakte mit England und die Gegnerschaft zu Alexander III. und seinen Anhängern, präsent gewesen sein dürften, versteht sich, rechtfertigt aber keine so weitgehenden Folgerungen. Die westeuropäischen Quellen nahmen von diesem Ereignis bezeichnenderweise gar keine Notiz; vgl. Franz BÖHM, Das Bild Friedrich Barbarossas und seines Kaisertums in den ausländischen Quellen seiner Zeit (Hist. Studien 289, 1936) S. 104; Joachim EHLERS, Karolingische Tradition und frühes Nationalbewußtsein in Frankreich, Francia 4 (1976) S. 231 Anm. 88. Das kann nicht einfach aus der Schismasituation erklärt werden, während der man, wie das Beispiel des Johannes von Salisbury beweist, die kaiserliche Seite z. T. geradezu überkritisch beobachtete. Vor allem gibt es keinen Beleg für die Annahme, daß man sich in Frankreich durch die Karlskanonisation angegriffen fühlte; KIRFEL (wie Anm. 133) S. 78.

135) PETERSOHN, Saint-Denis S. 444ff.; dazu oben S. 111f.

136) PETERSOHN, Saint-Denis S. 441ff., 449f. Dazu die klassischen Formulierungen von Robert FOLZ: »Canoniser Charlemagne, ... c'est grandir Aix aux dépens de St-Denis« (Souvenir S. 207), und: »Aix devait être le Saint-Denis de l'Allemagne« (La chancellerie de Frédéric I^{er} et la canonisation de Charlemagne, Le moyen âge 70 [1964] S. 31).

137) Vgl. vor allem Joachim EHLERS, Elemente mittelalterlicher Nationsbildung in Frankreich (10.–13. Jahrhundert), HZ 231 (1980) 573ff.; DERS., Kontinuität (wie Anm. 6) S. 17ff. – Barbarossa hätte sich also, wenn er die französische Königsidee tangieren wollte, die St. Emmeramer Dionysius-Ansprüche (vgl. vorne S. 103) zu eigen machen müssen. Nichts dergleichen jedoch ist zu beobachten.

138) PETERSOHN, Saint-Denis S. 451.

139) Vgl. auch ENGELS, Gründer (wie Anm. 31) S. 42f.

Überreste des großen Frankenherrschers, vorhanden waren, also in Aachen¹⁴⁰). Daß dies 1165 forciert, das heißt ohne längere kultische Vorbereitung am Orte geschah¹⁴¹), entspricht dem politischen Charakter der Karlskanonisation.

Gewiß eine Stärkung der Autorität des jungen Königs brachte die Vornahme der delegierten Heiligsprechung Bischof Ottos I. von Bamberg auf dem ersten Hoftag Heinrichs VI. zum Laurentiusfest des Jahres 1189 in Würzburg. Friedrich Barbarossa war zum Kreuzzug aufgebrochen; aber die Lage im Reich war ruhig, das Verhältnis zum Papsttum entspannt. Erst die unerwartete Rückkehr Heinrichs des Löwen aus seinem Exil im Herbst des Jahres sollte den König mit ernststen Problemen konfrontieren¹⁴²). So lief dieser Kultakt in einer Zeit politischer Windstille ab, und vielleicht ist gerade dies der Grund dafür, daß keinerlei Anzeichen einer politischen Indienstnahme des neuen Heiligen durch Heinrich VI. zu erkennen sind.

In eine eindeutig krisenhafte Situation dagegen fiel der Kultakt Ottos von Braunschweig am Dreikönigstag des Jahres 1200¹⁴³). Im Ringen mit Philipp von Schwaben von Papst Innocenz III. noch immer nicht offiziell als deutscher König anerkannt, durch den Tod seines Onkels Richard Löwenherz im April 1199 seines zielstrebigsten Förderers beraubt, von dessen Nachfolger Johann Ohneland politisch und finanziell im Stich gelassen, vollzog Otto IV. diese Kulthandlung in einer Zeit, über die die Kölner Königschronik mit Worten echten Mitgefühls schreibt, der König sei damals fast aller irdischen Hilfe und allen menschlichen Trostes beraubt gewesen, gegenüber seinen Gegnern das *regnum aut imperium* zu

140) Erst im 14. Jh. gewinnt der Karlskult Aachener Prägung in Frankreich Eingang; Robert FOLZ, *Aspects du culte liturgique de Saint Charlemagne en France*, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 4 (1967) S. 77–99. Für das 12. Jahrhundert aber gilt: »La légende et la tradition qui firent en France de Charlemagne un héros national ne comportèrent originairement aucun élément propre à faire naître l'idée de la sainteté de l'empereur. – Jamais ... l'idée d'en faire un saint et de lui rendre un culte n'entra dans la mentalité des rois et des hommes d'Eglise en France«; ebd. S. 77.

141) Anfänge und Frühzeit des Karlskultes bedürfen, nicht zuletzt im Gefolge der veränderten Bewertung der mit Heiligsprechung und Translatio zusammenhängenden Vorgänge sowie der Neudatierung wesentlicher Kultzeugnisse, dringend einer neuen, kritischen Bearbeitung. Nach den Forschungen von Erika EISENLOHR ist die Entstehung des Aachener Lektionsordos mit den ältesten Vorschriften für die liturgische Feier des Karlsfestes auf die Zeit von 1166/73, der früheste Textbeleg der Karlssequenz »Urbs Aquensis« auf die 70er–90er Jahre des 12. Jahrhunderts anzusetzen: Paläographische Untersuchungen zum Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs (Hs. Bonn UB S. 1559). Schreibgewohnheiten des Aachener Münsterstifts in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, *Zs. d. Aachener Geschichtsvereins* 92 (1985) S. 67; DIES., Die älteste Niederschrift der Sequenz URBS AQUENSIS URBS REGALIS im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts und ihre mögliche Verbindung zum Karlskult Barbarossas, ebd. 96 (1989) S. 35–67. Die liturgische Begehung des Karlsfestes läßt sich somit bis in die Zeit unmittelbar nach 1165 zurückverfolgen.

142) Vgl. insgesamt TOECHE (wie Anm. 110) S. 115 ff.

143) Zum politischen Umfeld PETERSOHN, König S. 53 ff.; SWINARSKI (wie Anm. 22) S. 42 ff.

gewinnen, wenn nicht allein mit Hilfe Gottes, *der im Reiche der Menschen herrscht und es dem gibt, welchem er will*¹⁴⁴).

Verbindet man die Krönung der Dreikönigshäupter im Jahre 1200 mit der schon 1987 vorgetragenen Hypothese, die ungewohnte Darstellung Ottos IV. auf dem Dreikönigsschrein ohne Krone und Königsmantel symbolisiere eine vorherige Stiftung seiner Krönungsinsignien, deren Verarbeitung es unter anderem ermöglichte, einerseits drei gleichartige, steinbesetzte Goldkronen für die Häupter der Drei Weisen, andererseits die reiche Schauffront ihres Reliquiars aus edelsten Materialien herzustellen¹⁴⁵, so gewinnt dieser Kultakt eine zusätzliche Dimension symbolischer Aussage. Die Heiligen Drei Könige wurden durch Insignienstiftung und Reliquienkrönung als himmlische Garanten der angefochtenen Königsposition Ottos IV. förmlich in Pflicht genommen, das Verhältnis politischer Devotion, in dem Otto IV. zu ihnen stand, auf dem Schrein sichtbar verewigt¹⁴⁶.

Keineswegs glanzvoller war die Lage, in der Ottos Gegenspieler Philipp einhalb Jahre später in Bamberg die Translation der hl. Kunigunde beging. Anfang März 1201 hatte sich Papst Innocenz III. offiziell für den Braunschweiger entschieden und Philipps Thronansprüche verworfen. Im Sommer 1201 verkündeten seine Legaten in Deutschland den päpstlichen Spruch. Politische und militärische Terrainverluste verschlechterten die Situation des Staufers zunehmend. Der Bamberger Hoftag vom September 1201 steht am Beginn des Versuchs einer neuen Sammlung der Stauferanhänger, die sich Anfang 1202 tatsächlich in Halle zu einem Protest gegenüber Innocenz III. zusammenschlossen, der dem Papst noch einmal die Prinzipien der herkömmlichen Kaiserauffassung vor Augen stellte¹⁴⁷. In dieser Situation – am dritten Jahrestag seiner Mainzer Krönung – die Reliquienerhebung St. Kunigundes zu feiern, hieß die Gunst der heiligen Kaiserin für das angefochtene Königtum Philipps von Schwaben zu reklamieren¹⁴⁸.

Die Spannungen, die über der politisch-kultischen Zusammenkunft lagen, die der von Innocenz III. exkommunizierte und für herrschaftsunfähig erklärte¹⁴⁹ jüngste Barbarossasohn für die Translation der im Jahre zuvor von eben diesem Papst kanonisierten heiligen Kaiserin

144) Chron. reg. Colon., ed. WAITZ (wie Anm. 81) S. 168 (zu 1199). Zum Text WATTENBACH-SCHMALE 1 S. 106f.

145) PETERSOHN, König S. 57ff.; vgl. jetzt auch HUCKER, Otto IV. S. 37, 568ff., 595. Völlig hypothetisch ist die Fixierung der Stiftung der Schauffront des Schreines auf 1205; vgl. zuletzt SWINARSKI (wie Anm. 22) S. 45ff.

146) PETERSOHN, König S. 61.

147) Vgl. allgemein WINKELMANN, Philipp von Schwaben (wie Anm. 68) 1 S. 183ff., 198ff., 217ff.; Friedrich KEMPF, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. (Miscellanea Historiae Pontificiae 58, 1954) S. 28ff., 48ff. – Sehr ungünstig charakterisiert die Situation des Staufers im Sommer (Juli/September) 1201 der Bericht des päpstlichen Legaten Philipp, RNI 52, ed. KEMPF S. 141f.

148) Dies das in den Quellen (vgl. oben Anm. 125) ausdrücklich genannte Motiv König Philipps. Vgl. auch SWINARSKI (wie Anm. 22) S. 47ff., 52.

149) Das ist die Situation, die Innocenz III. am 1. März 1201 den geistlichen und weltlichen Fürsten sowie der Ministerialität in Deutschland darlegte; RNI 33, ed. KEMPF S. 102–110.

angesetzt hatte, werden aus einem Sermo deutlich, den ein nicht näher identifizierbarer Magister Konrad bald nach dem Jahre 1201 zum Translationstag der neuen Heiligen gehalten hat¹⁵⁰). Der Prediger malt aus, wie die *intronizatio*¹⁵¹) der heiligen Kaiserin zwischen Beratungen über schwierigste Geschäfte *regni et sacerdotii, imperii et apostolatus* stattfand, während vom päpstlichen Tribunal Blitze und Donner gegen König Philipp und seine Anhänger geschleudert wurden¹⁵²). Angesichts des Kampfes der beiden Schwerter ruft er die ruhmreiche Kaiserin um Hilfe für »ihr Reich« an, damit dieses durch ihre Fürsprache zur alten Herrschaft über alle regna in der Einheit der Kirche erneuert werde¹⁵³). Papst Innocenz III. hatte, als er den Litterae über die Heiligsprechung der Kaiserin Kunigunde vom 3. April 1200 den Text der Meßgebete für das Fest der neuen Heiligen beifügte, jeden gedanklichen Bezug auf eine Schutzherrschaft der heiligen Kaiserin über ihr einstiges Reich sorgfältig vermieden¹⁵⁴). Die besonderen Bedingungen, unter denen dann ihre Translation stattfand, ließen sie zur Wahrerin einer Reichsvorstellung werden, in der sich das von Innocenz bekämpfte Prinzip der Papstunabhängigkeit der Kaiserwürde noch einmal nachdrücklich dokumentierte.

In vielfacher Hinsicht politisch determiniert erweist sich auch die zweite Karlstranslation des Jahres 1215. Friedrich II. hat sich erst nach dem Sieg König Philipps II. von Frankreich über Kaiser Otto IV. in der Schlacht von Bouvines (27. Juli 1214) unbestritten in

150) Ed. KLAUSER, Heinrichs- und Kunigundenkult (wie Anm. 67) S. 186–191, dazu die Erläuterungen ebd. S. 100ff. Die dramatische Schilderung der zeitgenössischen Umstände dieses Hoftags legt es nahe, den Text stärker an die Ereignisse von 1201 als an Philipps Todesjahr 1208 heranzurücken. Nicht auszuschließen ist, daß es sich zu wesentlichen Teilen um Gedanken handelt, die auf dem Translationsfest selbst vorgetragen wurden.

151) Erneut schlägt damit, wie auf dem Würzburger Hoftag des Jahres 1189 im Zusammenhang mit der delegierten Heiligsprechung Bischof Ottos I. von Bamberg (vgl. vorne S. 126), für einen Kultakt die weltlich-herrscherliche Thronmetapher durch.

152) *Est autem celebrata gloriose regine ac virginis intronizatio ... inter tractandum arduissima regni et sacerdotii, imperii et apostolatus negocia. Eo enim tempore de trono apostolici tribunalis procedebant fulgura, voces et tonitrua contra gloriosum regem Philippum et fautores suos scilicet totius imperii principes fere universos*; ed. KLAUSER, Heinrichs- und Kunigundenkult (wie Anm. 67) S. 190. *De trono procedebant fulgura, voces et tonitrua* vgl. Apoc. 4,5.

153) *... clamandum est ad gloriosam inperatricem Chunegundim pro gloria et pace sui imperii, pro quo ipsa non dubitatur apud dominum interpellare; orandum est, ut eius intercessione ad antiquam omnium regnorum monarchiam in unitate Ecclesie reformetur*; ed. KLAUSER S. 190f.

154) PETERSOHN, Litterae S. 25. – Man könnte sich fragen, warum Innocenz überhaupt in der damaligen Situation die Heiligsprechung einer Kaiserin vornahm. Erklärbar wäre dies u. a. durch seine Bemühungen, den Bamberger Bischof Timo (1196–1201) für seine Politik zu gewinnen (vgl. v. GUTTENBERG, wie Anm. 68, S. 161). Schimmelpfennig, in diesem Bande S. 84, sieht Tendenzen im Kampf gegen die Häresie wirksam. Doch gilt es auch das Bekenntnis ernst zu nehmen, das Innocenz einige Monate nach der Kunigundenkanonisation gegenüber den deutschen Fürsten ablegte, daß sein Bestreben nicht auf Unterdrückung des Imperiums abziele, vielmehr *ad honorem et exaltationem imperii efficaciter intendemus*; RNI 21, ed. KEMPF, S. 60, 63. Als Beweis dafür ließe sich die Heiligsprechung der spätottonischen Kaiserin durchaus anführen.

Deutschland durchsetzen können¹⁵⁵). Ein erster Vorstoß gegen Aachen, den er im August 1214 unternahm, scheiterte noch vor den Mauern der nach wie vor welfentreuen Stadt. Erst bei einem neuerlichen Feldzug im Sommer 1215 öffneten ihm die Aachener am 24. Juli die Tore. Die folgenden Ereignisse spielten sich mit zielbewußter Schnelligkeit ab¹⁵⁶). Ohne den Sonntag abzuwarten, wurde Friedrich bereits am 25. Juli, dem Jakobstag, gekrönt und auf den Stuhl Karls des Großen gesetzt. Nach der Messe nahm er zur Überraschung der Teilnehmer öffentlich das Kreuz. Der Sonntag selbst war der Kreuzpredigt gewidmet. Am folgenden Montag, dem 27. Juli, fand die Einbettung der Karlsreliquien in den neuerstellten Prunkschrein statt.

Daß man für die Karlstranslatio einen durch kein besonderes Heiligenfest ausgezeichneten Wochentag¹⁵⁷) aussuchte, erklärt sich offenbar durch den Bezug auf ein damals noch höchst aktuelles Gedenkdatum der profanen Geschichte: den Jahrestag der Schlacht von Bouvines¹⁵⁸). Die Wahl gerade dieses Tages, der sich im Ablauf der damaligen Ereignisse keineswegs zwangsläufig ergab, der vielmehr, wie das auffällige Verstreichenlassen des Sonntags nahelegt, eigens abgewartet worden zu sein scheint, ist zu beachten und legt nahe, die gängige Einschätzung dieser Schlacht für das Ansehen des deutschen Königtums und ihren Stellenwert im politischen Selbstverständnis des Staufers zu überdenken¹⁵⁹). Aus der Verbindung beider Termine spricht auf jeden Fall eine positive Einbeziehung der französischen Monarchie in den Karlsgedanken.

Die Durchführung der Karlstranslatio des Jahres 1215 in direktem Zusammenhang mit Krönung und Kreuznahme Friedrichs II. dürfte sich weiterhin den in der französischen Karlsepik und im Pseudo-Turpin gesammelten Vorstellungsgehalt von Karl dem Großen als Heidenkämpfer und Kreuzzugsheld zunutze gemacht haben, der bereits im Zusammenhang

155) Zur Situation WINKELMANN, Philipp von Schwaben (wie Anm. 68) 2 S. 379ff.; Ernst KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich II. (1927–31) 1 S. 67ff.

156) Hauptquelle sind die gut informierten Annalen des Mönchs Reiner von St. Jakob in Lüttich, ed. PERTZ (wie Anm. 76) S. 673; vgl. im einzelnen WINKELMANN (wie Anm. 68) 2 S. 392ff.; KANTOROWICZ (wie Anm. 155) 1 S. 69ff.

157) Die spätmittelalterlichen Festkalender nennen für den 27. Juli u. a. H(E)rmolai, Septem dormientium, Marthe hosp. Christi, Christophori; vgl. Hermann GROTEFEND, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2, 2 (1898) S. 83, 115, 138, 166.

158) Georges DUBY, *Le dimanche de Bouvines* (1973); K. SCHNITH, in: LMA 2 (1983) Sp. 522f.

159) Gern zitiert wird im Zusammenhang mit dem Sieg des französischen Königs über Kaiser Otto IV. der Satz des Chronicon Montis Sereni, ed. E. EHRENFUCHTER, MGH SS 23 S. 186: *Ex quo tempore nomen Teutonicorum satis constat apud Gallicos viluisse*. Daß die Einschätzung dieses Ereignisses durch Friedrich II., dem Philipp August den erbeuteten Adler seines Rivalen zuschickte, völlig anders ausfiel, kann andererseits nicht verwundern. Bouvines »als einen der schwärzesten Tage deutscher Geschichte« (KIENAST, wie Anm. 133, 3^e S. 581) zu bezeichnen, dürfte ihm kaum in den Sinn gekommen sein. »A-t-il dès lors voulu consacrer la victoire de Bouvines, si importante pour son propre destin, par une cérémonie à la gloire de Charlemagne, le vainqueur moral du 27 juillet 1214?«, fragt FOLZ, *Souvenir* S. 280.

mit der Karlskanonisation von 1165 faßbar ist¹⁶⁰) und der inzwischen in einer Reihe von Reliefs auf dem Pultdach des Aachener Schreines mit Szenen aus den Kämpfen Karls des Großen gegen die Sarazenen in Spanien künstlerischen Ausdruck gefunden hatte¹⁶¹). Der Aachener Karlsschrein ist, wie aufgrund dendrochronologischer Untersuchungen seines Holzkerns heute gesagt werden kann, erst nach 1182 begonnen worden¹⁶²). Seine Fertigstellung zum Jahre 1215 könnte Teil eines Programms gewesen sein, das die zweite Karlstranslatio genau 50 Jahre nach der Kanonisation des heiligen Kaisers vollziehen und sich damit, ähnlich wie bei den Translationen Ottos von Bamberg (1189) und Thomas Becketts (1220), die geistlichen Gnaden eines Jubeljahres zunutze machen wollte¹⁶³). Die Vornahme des Akts in unmittelbarem Anschluß an seine Krönung ist höchstwahrscheinlich vom Stauferkönig durchgesetzt worden¹⁶⁴). Daß Friedrich auch in die Herrscherfolge des Schreines aufgenommen

160) Die Barbarossa-Urkunde vom 8. Januar 1166 betonte: *In fide quoque Christi dilatanda et in conversione gentis barbarice fortis athleta fuit et verus apostolus, sicut Saxonia et Fresonia atque Westphalia, Hispani quoque testantur et Wandali, quos ad fidem catholicam verbo convertit et gladio*; DF I 502. – In der Aachener Karlsvita spielen die »Gesta Karoli magni in Hispania« eine entscheidende Rolle (vgl. die Sach- und Quellenanalysen von FOLZ, Souvenir S. 214ff.); im übrigen erweist sich Aachen als Zentrum der Rezeption und Weiterverbreitung der HA-Gruppe des Pseudo-Turpin-Textes aus Santiago de Compostela; vgl. Die Chronik von Karl dem Großen und Roland. Der lateinische Pseudo-Turpin in den Handschriften aus Aachen und Andernach, ed. Hans-Wilhelm KLEIN (Beiträge zur romanischen Philologie des Mittelalters 13, 1986); Hans-Wilhelm KLEIN, Die Bedeutung der Aachener Handschriften des Pseudo-Turpin (Chronik von Karl dem Großen und Roland), in: Zs. d. Aachener Geschichtsvereins 93 (1986) S. 31–38; vgl. zuletzt Klaus HERBERS, Karl der Große und Spanien – Realität und Fiktion, in: Karl der Große und sein Schrein (wie Anm. 31) S. 50f.

161) GRIMME, Domschatz (wie Anm. 65) Nr. 44 S. 68; DERS., Bildprogramm (wie Anm. 130) S. 129ff. mit Abb. 23–27; HERBERS (wie Anm. 160) S. 51f.

162) Das für das Gehäuse des Karlsschreins verwendete Eichenholz wurde »frühestens um 1182 n. Chr. oder wenig später« geschlagen; Herta LEPIE, Die Geschichte der Sicherung und Konservierung des Karlsschreins, in: die waage. Zeitschrift der Grüenthal GmbH, Aachen. Sonderheft: Der Karlsschrein im Aachener Dom, Oktober 1988, S. 48; in gekürzter Fassung unter gleichem Titel in: Karl der Große und sein Schrein (wie Anm. 31) S. 149. Angesichts des späten Vollendungsdatums ist das Motivinteresse von Stift und Stadt bzw. der späteren Könige und Kaiser bis hin zum Welfen Otto IV. nachdrücklich in Rechnung zu stellen. Das hat Konsequenzen nicht zuletzt für die Deutung des Bildprogramms des Schreines (vgl. zuletzt HUCKER, Otto IV. S. 571ff.). Was hierzu von Ursula NILGEN, Amtsgenealogie und Amtsheiligkeit. Königs- und Bischofsreihen in der Kunstpropaganda des Hochmittelalters, in: Studien zur mittelalterlichen Kunst 800–1250. Festschrift f. Florentine Mütterich (1985) S. 217–234, gesagt wurde, ist sachlich unzulänglich und begrifflich entweder verfehlt (»Amtsgenealogie«) oder auf das Königtum nicht anwendbar (»Amtsheiligkeit«) und führt mit der willkürlichen Herleitung der Königsreihe auf dem Karlsschrein von dem in völlig ungesicherter Hypothese postulierten Aufbau des nicht erhaltenen Eduardschreines in Westminster die Forschung nicht weiter.

163) Jürgen PETERSOHN, Jubiläumsfrömmigkeit vor dem Jubelablaß. Jubeljahr, Reliquientranslation und »remissio« in Bamberg (1189) und Canterbury (1220), DA 45 (1989) S. 31–53.

164) *reponi fecit*, vgl. oben zu Anm. 76.

wurde, auf dessen Längsseite bereits sein Gegenspieler Otto IV. thronte, wird eine nachträgliche Ergänzung im Sinne des für die Aachener unerwarteten Geschehensverlaufes sein¹⁶⁵.

Im Lichte des Bildprogramms des Aachener Schreines bietet es keinen Anstoß, daß Friedrich sich damals *ex insperato*¹⁶⁶ – das heißt auch ohne Vorwissen Innocenz' III. – in die kaiserliche Kreuzzugstradition hineinstellte. Leider haben Friedrichs Vorstellungen über die Rolle Karls des Großen und der Karlstradition für seine Herrschaftsführung, anders als 1165/66 bei seinem Großvater Friedrich I., im Jahre 1215 keinen schriftlichen Ausdruck gefunden. Robert Folz spricht von einer »intégration momentanée de Frédéric II dans la tradition carolingienne«¹⁶⁷. Daß er im entscheidenden Moment die Chance, einen bevorstehenden Kultakt in seine Regie zu ziehen, entschlossen nutzte, läßt indes ein ausgeprägtes Sensorium dieses Herrschers für die Bedeutung kirchlich-politischer Handlungssymbolik für das Kaisertum erkennen.

Nicht weniger prägnant zeigte sich dies zwei Jahrzehnte später bei der Elisabeth-Translatio. Der Akt von Marburg vom 1. Mai 1236 gehört – chronologisch gesehen – in die Zeit der erfolgreichen Bewältigung der politischen Krise, in die die Empörung König Heinrichs (VII.) die deutsche Herrschaft Friedrichs II. geführt hatte¹⁶⁸. Der Widerstand brach beim Erscheinen des Kaisers in Deutschland im Frühjahr 1235 zusammen. Die offizielle Entmachtung des Kaisersohnes in Worms und Friedrichs aufwendige Hochzeit dort mit Isabella von England im Juli des Jahres, der glanzvolle Mainzer Hoftag vom August mit dem Erlaß einer umfassenden Landfriedensordnung und der endgültigen Aussöhnung mit dem Welfenhouse, im Juni 1236 endlich die Ächtung Friedrichs des Streitbaren von Österreich, auf dessen Territorium der Kaiser in der Folgezeit selbst Anspruch erhob und in dessen Hauptstadt er 1237, nach ersten Erfolgen gegen den Lombardenbund, seinen jüngsten Sohn Konrad zum römischen König wählen ließ, das alles umschreibt Akte souveränen und zielsicheren Wirkens einer erneuerten, ja gesteigerten Kaiserautorität in Deutschland. Mitten in diese Erfolgsserie fällt jener Abstecher im Itinerar des Kaisers, der ihn zum Teilnehmer einer Kulthandlung werden ließ, deren Vorbereitung und Durchführung in geistlichen Händen lag, in deren Ablauf sich der Monarch jedoch entschlossen und erfolgreich einblendete¹⁶⁹.

165) Im bisher welfentreuen Aachen fand erst unmittelbar vor Friedrichs Ankunft ein politischer Umsturz zugunsten des Staufers statt (WINKELMANN, Philipp von Schwaben, wie Anm. 68, 2 S. 391f.). Daß die *Aquenses qui diu Ottoni adeserant, et Fredericum ignorabant* (Reineri Annales zu 1215, ed. PERTZ, wie Anm. 76, S. 673), den Gegner Ottos IV. schon vor dieser Wende in das Schreinprogramm aufgenommen hatten, ist schwer vorstellbar. Möglich ist immerhin, daß 1215 nicht eine neue Figur getrieben, sondern lediglich eine Namensbezeichnung geändert wurde; vgl. HUCKER, Otto IV. S. 574.

166) Reiner von Lüttich, wie Anm. 165. Zu Friedrichs Motiven zuletzt Wolfgang STÜRNER, Kreuzzugsgeübde und Herrschaftssicherung. Friedrich II. und das Papsttum im letzten Pontifikatsjahr Innocenz' III., in: Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift f. Horst Fuhrmann (1991) S. 303–315.

167) SOUVENIR S. 280 (Überschrift); vgl. ebd. S. 284ff.

168) Für die historischen Einzelfakten Reg. Imp. 5, 1 S. 413ff.; für die Zusammenhänge KANTOROWICZ (wie Anm. 155) 1 S. 369ff.

169) Vgl. oben S. 117f. – Abstecher: Am 2. Mai weilte er bereits *apud Wetflariam*; Reg. Imp. 5,1 Nr. 2152b.

Im Unterschied zur Aachener Schreinlegung von 1215 hat Friedrich II. den Marburger Kultakt sehr nachdrücklich für seine politische Selbstdarstellung und Herrschaftspropaganda ausgenutzt. Hauptzeugnisse hierfür sind ein wohl unmittelbar nach diesem Ereignis verfaßter Brief des Kaisers an den Ordensgeneral der Franziskaner¹⁷⁰⁾ und die Schilderung der Translationsvorgänge in der – angesichts ihrer Entstehung in der kaiserlichen Kanzlei geradezu »als literarischer Beitrag des Kaiserhofes zur Elisabethverehrung« zu bezeichnenden – Zwettler Vita der Heiligen¹⁷¹⁾. Beide Quellen bemühen sich, die grundsätzliche Übereinstimmung des Monarchen mit dem Frömmigkeitsideal der ungarischen Königstochter herauszustellen, nach deren Vorbild Friedrich in Marburg, wie es in der Zwettler Vita heißt, den Glanz der kaiserlichen Würde ablegend, im schlichten Gewand des betenden und armen Pilgers auftrat¹⁷²⁾. Offenkundig wollte Friedrich durch solche Bekundungen »einer neuen, ›moderneren‹ Religiosität der Zeit entgegen« kommen¹⁷³⁾ und am Vorabend der drohenden Auseinandersetzung mit dem Papsttum die Sympathie und Fürsprache der Bettelorden gewinnen. So gesehen, ist auch die – vom Kaiser vielleicht doch nicht ganz gleichmütig hingenommene¹⁷⁴⁾ – Tatsache, daß er bei der Elisabeth-Translatio nicht, wie seine Vorgänger auf den Hoftags-Kultakten der vorangehenden Jahrzehnte, Hausherr, Gastgeber und Präside, sondern lediglich vornehmster Besucher und Pilger war, propagandistisch geschickt ins Positive gewendet worden.

Mit Marburg sind die konkurrierenden Kräfte an der Gestaltung hochmittelalterlicher Kultakte im staufischen Reich angesprochen. Werden die Kulthandlungen, die in Deutschland während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts in Anwesenheit und unter persönlicher Beteiligung von Kaisern und Königen stattfanden, in ihrer geographischen Verteilung kartiert, so zeigt sich, daß der größere Teil von ihnen in Landschaften fiel, die entsprechend ihrer damaligen Haltung als staufernah zu charakterisieren sind: Aachen (zweimal), Würzburg und Bamberg. Demgegenüber war Köln während der Regierungszeit Ottos IV. neben Braunschweig das eigentliche Herrschaftszentrum des Welfen¹⁷⁵⁾. Das damals noch ludowingische Marburg dürfte eher als königsfern zu bezeichnen sein. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch der Blick auf den einzigen Ort, in dem in jener Zeit ein Kultakt ohne Assistenz des Kaisertums stattfand: die Translation Bischof Bernwards am 16. August 1194 in Hildes-

170) Acta imperii inedita, ed. E. WINKELMANN 1 (1880) S. 299f. Nr. 388; Reg. Imp. 5,1 Nr. 2172; zur zeitlichen Einordnung zuletzt BEUMANN, Friedrich II. S. 424 Anm. 40.

171) Vita sanctae Elisabeth, landgraviae Thuringiae, auctore anonymo, ed. D. HENNIGES, Archivum Franciscanum Historicum 2 (1909) S. 265ff. Zur Entstehungssituation BEUMANN, Friedrich II. S. 418f. mit Anm. 58, 425. Die Charakterisierung ebd. S. 420.

172) ... ut cesaree dignitatis in totum fulgore deposito, simplicem formam indueret reverentis et pauperis peregrini dignissimum reputans in reverentiam regis regum imperialis culminis humiliare fastigium et illius exempla sectari, que sororum minorum inopiam dilexit et habitum ac regalis fortune delicias fastidivit; ed. HENNIGES (wie Anm. 171) S. 268. Dazu BEUMANN, Friedrich II. S. 414ff.

173) BEUMANN, Friedrich II. S. 421.

174) Konflikte hierüber vermutet BEUMANN, Friedrich II. S. 412.

175) Vgl. PETERSOHN, König S. 71 mit Anm. 137; im einzelnen jetzt HUCKER, Otto IV. passim.

heim¹⁷⁶). Bischof Berno (1190–1194) stand im Konflikt Heinrichs VI. mit den Welfen durchaus auf der Seite des Kaisers¹⁷⁷, und dessen Reiseweg hätte zumindest im März dieses Jahres, als er sich in Tilleda mit Heinrich dem Löwen aussöhnte¹⁷⁸, einen Besuch in Hildesheim ermöglicht. Hildesheim aber war, wie das Herrschaftsitinerar Friedrichs I. und seines Sohnes Heinrich VI. zeigt, aus der staufischen Königspräsenz de facto ausgegrenzt¹⁷⁹.

Der Schluß liegt somit nahe, daß auch örtliche Traditionen und regionale politische Einstellungen gegenüber dem Kaisertum die Tatsache mitbestimmten, ob ein Kultakt unter Beteiligung des Herrschers durchgeführt wurde oder nicht. Für Stift und Stadt Aachen lag es zweifellos im ureigensten Interesse, große Karlsfeiern in Gegenwart des seiner Krönungskirche engstens verbundenen Monarchen¹⁸⁰) abzuhalten. Auch für Bamberg ist es ohne die Voraussetzung einer engen Bindung an das staufische Königtum¹⁸¹) kaum erklärlich, daß man nach dem Empfang der päpstlichen Kanonisationsbriefe weit über ein Jahr wartete, bis die Erhebung der hl. Kunigunde in Gegenwart eines kirchenrechtlich zum höchsten belasteten Königs vorgenommen wurde. In Hildesheim dagegen, wo staufische Herrschaftstraditionen keine Wurzeln hatten schlagen können, und in Marburg, wo sich im Rahmen der Elisabeth-Kanonisation ludowingische, Deutschordens- und Mainzer Interessen überschneiden¹⁸²), scheinen Bedenken bestanden zu haben, die Mitwirkung des Monarchen am Kanonisationsakt einzuplanen. Die Tatsache einer herrscherlichen Beteiligung an Kultakten bedurfte somit offenkundig auch des Konsenses der lokalen Gewalten.

Ebenso aber wird im internen Ablauf dieser Feiern eine Entwicklung erkennbar, die davor warnt, allein das Königtum als maßgebliche Kraft für die Gestaltung solcher Kultakte zu betrachten.

V. DIE REDUKTION DES HERRSCHERANTEILS AM KULTAKT

Beim Blick auf die zeremoniellen Formen, unter denen sich von den sechziger Jahren des zwölften bis in die dreißiger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts die Mitwirkung des deutschen Königtums an Kultakten vollzog, fällt das sukzessive Zurücktreten des Monarchen aus dem zentralen Translationsgeschehen auf. Die selbständige Durchführung von Reliquienübertra-

176) *Historia canonizationis et translationis s. Bernwardi episcopi*, II 17 u. 18; AA SS Oct. 11 (†1863) S. 1029f.

177) TOECHE (wie Anm. 110) S. 215; Adolf BERTRAM, *Geschichte des Bisthums Hildesheim 1* (1899) S. 203f.

178) *Reg. Imp.* 4, 3 Nr. 338; vgl. Karl JORDAN, *Heinrich der Löwe. Eine Biographie* (†1980) S. 231.

179) Vgl. die Karte der Aufenthaltsorte der genannten Herrscher in: *Die Zeit der Staufer. Katalog der Ausstellung* (1977) 4 Nr. III und V sowie OPLL, *Itinerar* S. 122ff., 239ff. s. v.

180) Erich MEUTHEN, *Barbarossa und Aachen*, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 39 (1975) S. 28–59.

181) Es genüge, auf die Bedeutung der Bischöfe Eberhard II. (1146–1170) und Otto II. von Andechs (1177–1196) für die Politik Friedrich Barbarossas hinzuweisen.

182) Vgl. nur BEUMANN, *Friedrich II.* S. 412f.

gungen durch den Herrscher ist – die Quellenproblematik der Bamberger Feier von 1201 eingerechnet¹⁸³⁾ – nach Friedrich Barbarossa in Deutschland nicht mehr realisiert worden. Der Souverän wird vielmehr auf randseitige Akte zu Beginn oder Ende der eigentlichen Translation (Graböffnung, Schreinverschließung) beschränkt, oder er weicht auf andersgeartete Symbolhandlungen, wie die Reliquienkrönung, aus.

Daß der Rückzug des Herrschers aus der Translationshandlung kaum auf dessen eigene Initiative hin geschah, ist schon für den Marburger Akt von 1236 gefolgert worden¹⁸⁴⁾, bei dem auch deutlich erkennbar wird, wo das primäre Interesse an einer Reduktion der herrscherlichen Aktivität im Kultgeschehen lag: beim Papsttum und beim Episkopat. Die in Marburg als Translatoren tätigen Kirchenfürsten waren für ihre ausschließliche Funktion durch Papst Gregor IX. bevollmächtigt¹⁸⁵⁾, jenen Pontifex, unter dem zwei Jahre zuvor der päpstliche Kanonisationsvorbehalt Bestandteil des allgemeinen Kirchenrechts geworden war¹⁸⁶⁾.

Die Konzentration des Translationszeremoniells auf geistliche Würdenträger folgt der allgemein seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sich durchsetzenden Vorstellung päpstlicher Zuständigkeit auch für den Bereich von Reliquienübertragungen, wie sie sich unter anderem in der kanonistischen Interpretation des Begriffs »princeps« in Kanon 51 des Mainzer Konzils von 813¹⁸⁷⁾ und in dem neuartigen Verständnis von Reliquienerhebungen und -translationen als Konsequenz päpstlicher Heiligsprechungen¹⁸⁸⁾ ausdrückt. Daß andererseits der Ausschluß des Königs aus dem Translationsvorgang auch auf kirchlicher Seite keineswegs allgemein gebilligt wurde, beweist sowohl die der Rolle Friedrich Barbarossas bei der Karlstranslatio des Jahres 1165 nachgebildete und damit »in eine wenigstens literarische Opposition zu den gewandelten Realitäten« (Beumann) tretende Schilderung, die der Zisterzienser Caesarius von Heisterbach vom Marburger Geschehen des Jahres 1236 gab¹⁸⁹⁾, als auch

183) Vgl. oben S. 114f.

184) BEUMANN, Friedrich II. S. 412f.

185) Vgl. oben S. 117 mit Anm. 81.

186) 1234 durch Aufnahme der inzwischen in ihrem Verständnis präzisierten Dekretale »Audivimus« Papst Alexanders III. von 1171/80 unter dem Rubrum: *Sine papae licentia non licet aliquem venerari pro sancto* in den »Liber extra« Papst Gregors IX. (X 3, 45 c. 1). Zur Entwicklung dieses Rechtsvorbehalts Stephan KUTTNER, *La réserve papale du droit de canonisation*, *Revue historique de droit français et étranger*, 4^e série 17 (1938) S. 172–228; André VAUCHEZ, *La sainteté en occident aux derniers siècles du moyen âge* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 241, 1981) S. 292 ff.

187) Zur Glossierung dieses Kanons zwischen Gratian und dem Liber extra KUTTNER (wie Anm. 186) S. 200f. mit Anm. 2, 202f.; dazu die Belege S. 215ff.

188) HERRMANN-MASCARD (wie Anm. 45) S. 184ff.; VAUCHEZ (wie Anm. 186) S. 33f. – Bezeichnend für das zeitgenössische Bewußtsein die Wendung der *Historia canonizationis et translationis s. Bernwardi episcopi* II 15 hinsichtlich der Entscheidung Cölestins III.: *jam dictum reverendissimum virum in catalogo Sanctorum amodo numerandum decrevimus, et sacratissimum corpus ejus de terrae gremio erigendum, et inter sanctorum memorias veneratione condigna collocandum*; AA SS Oct. 11³ S. 1029.

189) Vgl. oben S. 117; BEUMANN, Friedrich II. S. 412.

die verhaltene Kritik, die der Annalist von St. Pantaleon an der damaligen Einengung des Translatorenkreises übte¹⁹⁰).

Für das Verständnis der damit charakterisierten Entwicklung dürfte es dienlich sein, sich die unterschiedlichen Möglichkeiten des Transfers von Reliquien und des gewohnheitsmäßigen Anteils von Klerikern und Laien an ihnen im Mittelalter in ihren wichtigsten Formen vor Augen zu führen. Das feierliche Tragen, Übertragen oder Umhertragen von Reliquien war vor allem üblich 1. bei der Einlegung von Heiligenpartikeln in das Altargrab im Zusammenhang mit der Kirch- und Altarweihe, 2. bei der kultkonstitutiven Translation von Heiligengebeinen, 3. bei öffentlichen Prozessionen mit Reliquienschreinen, wie sie sich für die Festtage einzelner Heiliger unter anderem dort einbürgerten, wo man über entsprechende Heiltümer verfügte, und 4. bei Umzügen mit Reliquien zum Zwecke des Heischens und Einsammelns von Spenden und Almosen¹⁹¹). Bei den beiden letztgenannten Reliquienbewegungen war es, schon aus physischen Gründen, selbstverständlich, Laien – natürlich möglichst vornehme – heranzuziehen. In Köln erwartete man zum Beispiel, daß den Dreikönigsschrein Könige, Bischöfe, Herzöge oder sonstige hochgestellte Herrschaften durch die Stadt trügen¹⁹²). In Bamberg war der Heinrichsschrein den *militares nobiles* vorbehalten¹⁹³). Daß bei solchen Gelegenheiten ein zufällig anwesender Monarch mit Hand anlegte, wie zu Ende des zwölften Jahrhunderts

190) Die Quelle ergänzt die Feststellung, daß die Translation Elisabeths durch den Papst dem Mainzer, Trierer und Hildesheimer Oberhirten übertragen worden sei, durch die Bemerkung: *quamquam ibi multi alii episcopi et principes affuissent*; Chron. reg. Colon., ed. WAITZ (wie Anm. 81) S. 268. Hier wird zwar der Kaiser nicht eigens genannt, aber von den *principes* war auch er nicht auszunehmen. Fehlendes Einverständnis mit dem Ausschluß Friedrichs II. vom Aachener Translationsakt des Jahres 1215 läßt sich auch aus der Behandlung dieses Vorgangs durch Reiner von Lüttich schließen; vgl. oben S. 116.

191) Die vielfältigen Möglichkeiten der Reliquienbewegung sind damit keineswegs vollständig erfaßt. Zu nennen wäre weiterhin das Herbeitragen von Reliquien in Gefahrensituationen und individuellen Notfällen, ihre Mitnahme in Kriege und Schlachten, zu Friedensstiftungen und Rechtsakten, ihre Präsentation als Bittsteller bei Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Rechten usw.; vgl. noch immer Stephan BEISSEL, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland während der zweiten Hälfte des Mittelalters (Ergänzungshefte zu den »Stimmen aus Maria-Laach« 54, 1892) S. 1 ff.; HERRMANN-MASCARD (wie Anm. 45) S. 150 ff., 168 ff., 197 ff., 296 ff.; KROOS, Vom Umgang mit Reliquien (wie Anm. 96) S. 25–49. Als politisch interessanter Sonderfall ist das Tragen einer Reliquie als Ersatz für ein fehlendes Herrschaftszeichen (Reichsapfel) zu betrachten, wie es János M. BAK, Sankt Stefans Armreliquie im Ornat König Wenzels von Ungarn, in: Festschrift Percy Ernst Schramm (1964) 1 S. 175–188 für das ungarische Königtum im Jahre 1304 nachgewiesen hat.

192) Jakob TORSY, Achthundert Jahre Dreikönigenverehrung in Köln, in: Achthundert Jahre Verehrung der Heiligen Drei Könige in Köln 1164–1964 (Kölner Domblatt 23/24, 1964) S. 19.

193) Xaver HAIMERL, Das Prozessionswesen des Bistums Bamberg im Mittelalter (Münchener Studien zur hist. Theologie 14, 1937) S. 69 f.; zuletzt Renate KROOS, Liturgische Quellen zum Bamberger Dom, in: Dethard v. WINTERFELD, Der Dom in Bamberg 1 (1979) S. 171; vgl. dazu die Abbildung einer Prozession mit dem Schrein nach dem Londoner Exemplar des Bamberger Heiltumsbuches (um 1500) bei KLAUSER, Heinrichs- u. Kunigundenkult (wie Anm. 67) Taf. XV; in vereinfachter Form als Holzschnitt auch in den Drucken des Bamberger Heiltums nachweisbar.

Richard Löwenherz bei einer »quête« mit der Châsse von Notre-Dame von Chartres¹⁹⁴⁾ oder 1357 in Marburg Kaiser Karl IV. bei einer Prozession mit dem Elisabethschrein¹⁹⁵⁾, braucht also nicht zu verwundern. Um so stärker fällt die Reduktion der Herrscherbeteiligung im Translationsgeschehen *stricto sensu* auf.

Der bis in die Spätantike zurückreichende Brauch, daß der anwesende König oder Kaiser allein oder gemeinsam mit anderen vornehmen Laien oder Geistlichen den Dienst der Erhebung und Übertragung von Reliquien an ihren neuen Verehrungsort durchführte, war in Deutschland durch Friedrich Barbarossa nach französischen und englischen Vorbildern noch einmal belebt worden, wird dann jedoch erfolgreich zugunsten einer rein geistlichen, das heißt vorrangig bischöflichen Translation zurückgedrängt. In gewisser Weise wird der nie normativ festgelegte Translationsritus damit den Regelungen der Ordines für die Altarweihe angeglichen, die das Herbeibringen der für den Weiheakt notwendigen Reliquien allein durch Geistliche vorsahen¹⁹⁶⁾, wovon – soweit zu ersehen ist – auch bei Präsenz des Herrschers bei Kirchweihen¹⁹⁷⁾ nicht abgewichen wurde. Offenbar in Anlehnung daran wird nun auch bei der Reliquientranslation¹⁹⁸⁾ das Vorrecht unmittelbarer Nähe zu den Heiltümern auf Inhaber geistlicher Weihen beschränkt, der hiervon ausgeschlossene Herrscher unmißverständlich als Laie gekennzeichnet.

Es dürfte, was das Interessen- und Kräfteverhältnis zwischen Königtum und Kirche betrifft, kaum ein Zufall sein, daß sich die Lösung der Herrscherbeteiligung von der Reliquientranslation in Deutschland während des welfisch-staufischen Thronstreits durch-

194) HERRMANN-MASCARD (wie Anm. 45) S. 303.

195) ... in *Marborich, ubi capsam seu tumbam cum corpore beate Elisabeth auro et argento lapidibusque preciosis contextam solemniter cum principibus et dominis ibi congregatis per civitatem portavit*; so eine spätmittelalterliche Fortsetzung der Gesta Treverorum in einer Hamburger Handschrift, ed. A. WYSS, Kaiser Karl IV. am Grabe der heiligen Elisabeth zu Marburg, in: Quartalblätter des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen 1879 S. 41. Zum Vorgang auch Peter WÖRSTER, Überlegungen zur Pilgerfahrt Kaiser Karls IV. nach Marburg 1357, in: 700 Jahre Elisabethkirche in Marburg 1283–1983, Katalog Bd. 7 (1983) S. 27–34 mit Kat.Nr. 152.

196) Maßgeblich sind die entsprechenden Bestimmungen im *Ordo Romanus* XLI, XLII und XLIII (Michel ANDRIEU, *Les Ordines Romani du haut moyen âge* 4 [Spicilegium sacrum Lovaniense 28, 1956] S. 309ff., 351ff., 403ff.) bzw. *Ordo XXXIII* und *XL* des *Pontificale Romano-Germanicum* (ed. VOGEL - ELZE, wie Anm. 99, 1 S. 82ff., 124ff.); vgl. auch Karl Josef BENZ, Untersuchungen zur politischen Bedeutung der Kirchweihe unter Teilnahme der deutschen Herrscher im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zum Studium des Verhältnisses zwischen weltlicher Macht und kirchlicher Wirklichkeit unter Otto III. und Heinrich II. (Regensburger Historische Forschungen 4, 1975) S. 10ff., 16ff.; HERRMANN-MASCARD (wie Anm. 45) S. 150ff.

197) BENZ (wie Anm. 196). Eine Aufarbeitung dieser Thematik für die nachottonische Zeit fehlt leider; ausgewählte Beispiele bei SWINARSKI (wie Anm. 22) *passim*; für Friedrich I. vgl. OPLL, *Amator ecclesiarum* (wie Anm. 18) S. 89f.

198) Auf beider Verwandtschaft wies, wenn auch im umgekehrten Sinn, schon ANDRIEU, *Les Ordines Romani* (wie Anm. 196) 4 S. 386 hin: »Cette cérémonie est une figure de l'elevatio ...«; vgl. auch Martin HEINZELMANN, *Translationsberichte und andere Quellen des Reliquienkultes* (Typologie des sources du moyen âge occidental 33, 1979) S. 46ff.

setzte und dann, nicht ohne päpstliche Hilfe, auch während des zeitweiligen Wiedererstarkens der Kaisergewalt unter Friedrich II. behauptet wurde. Daß das deutsche Königtum ungeachtet dieser Beschränkungen auf seine grundsätzliche Beteiligung an Kultakten nicht zu verzichten bereit war, lassen die erfindungsreichen Ersatzhandlungen Ottos IV. und Friedrichs II. erkennen. Doch auch ihnen war nach dem Untergang der Stauferherrschaft keine Fortführung beschieden. Nicht weniger kennzeichnend aber ist es, daß die Könige von Frankreich und England das Recht auf Mitwirkung bei der Translation von Heiligen und Heiltümern erheblich länger beizubehalten vermochten, als dies in Deutschland möglich war¹⁹⁹). So gesehen, war die sakrale Sonderstellung der durch Salbung mit Himmelsöl und den Glauben an eine wundertätige Heilkraft ausgezeichneten Könige von Frankreich und England²⁰⁰) dauerhafter als das vom Papsttum bestrittene Amtsscharisma des hochmittelalterlichen Kaisertums.

VI. ERGEBNISSE DER STAUFERZEITLICHEN KULTAKTE FÜR DAS VERHÄLTNISS VON POLITIK UND HEILIGENVEREHRUNG IM SPÄTMITTELALTERLICHEN DEUTSCHLAND

Gelang den deutschen Herrschern des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts durch ihre intensive Mitwirkung an den großen Heiligenfeiern der Zeit die Schaffung von Kulturen, die auf Reich und Königtum bezogen waren? Werden daneben Größen wie Nation und Dynastie als Ansatzpunkte politischer Frömmigkeit in Deutschland erkennbar?

Bei den betrachteten Kultakten aus rund acht Jahrzehnten stauferischer Geschichte handelte es sich, von der Aktion und ihrem Standort her gesehen, unstreitig um politische Heiligenverehrung. Das heißt jedoch nicht, daß damit grundsätzlich und in jedem Fall politische Kulte initiiert und begründet wurden. Die herrscherliche Mitbeteiligung an den damaligen Kult-handlungen und deren planmäßige Vornahme auf Hoftagen bewirkten zunächst nur eine formale Einbeziehung unabhängig von der königlichen Initiative erwachsener Kulte in das öffentlich-monarchische Interessenfeld. Das rührte nicht notwendigerweise an ihre Substanz.

199) Vgl. die Hinweise bei PETERSOHN, Saint-Denis S. 453. Zu ergänzen wären u. a. die Akte der feierlichen Einholung einer Kreuzesreliquie durch König Ludwig IX. von Frankreich im Jahre 1241, die der Monarch eigenhändig durch Paris trug, während ihm seine Brüder mit der im Jahre zuvor empfangenen Dornenkrone Christi folgten, oder die öffentliche Prozession König Heinrichs III. von England in London mit einem aus dem Heiligen Land erhaltenen Kristallgefäß mit dem Blute Christi im Jahre 1247, die in den *Chronica Maiora* des Matthaues Parisiensis ausführlich beschrieben und durch Zeichnungen illustriert werden; ed. H. R. LUARD (*Rerum Britannicarum mediaevi scriptores* 57,4, 1877) 4 S. 90f., 640ff.

200) Vgl. nur Percy Ernst SCHRAMM, *Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. bis zum 16. Jahrhundert* 1 (1960) S. 148ff., 157ff., 225ff., 239ff., 252ff.; DERS., *Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung* (1970) S. 130ff.; Marc BLOCH, *Les rois thaumaturges. Étude sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre* (1924) bes. S. 27ff., 89ff., 224ff.

Wenn Bischof Otto I. von Bamberg auf einem Hoftag Heinrichs VI. kanonisiert, Elisabeth von Thüringen unter Mitwirkung Kaiser Friedrichs II. erhoben wurden, tauchten zwei Heiligenkulte, die sich aus sehr eigenständigen spirituellen Wurzeln entwickelt hatten, nur kurzzeitig in eine vom Königtum her bestimmte politische Sphäre ein. Anders stellt sich die Situation bei den Kultakten von Aachen 1165, Köln 1200 und Bamberg 1201 dar.

Der Karlskanonisation liegt ohne Zweifel eine persönliche Initiative Kaiser Friedrichs I. zugrunde²⁰¹). Der Karlskult war eine politische Schöpfung. Wenn Friedrich Barbarossa Karl den Großen in dem mehrfach behandelten Privileg für Stift und Stadt Aachen vom 8. Januar 1166 als den Kaiser bezeichnete, den als *formam vivendi atque subditos regendi* nachzuahmen seit Anfang seiner Regierung sein Bestreben gewesen sei und nach dessen Vorbild er *das Recht der Kirchen, die Unversehrtheit des Staates und die Integrität der Gesetze für sein gesamtes Reich* wahren wolle²⁰²), wenn weiterhin Karl als derjenige gerühmt wird, der durch die Verherrlichung des christlichen Glaubens und des Gesetzes, nach dem ein jeder leben solle, das Römische Reich ziere²⁰³), dann werden auf Kaiseramt und Imperium bezogene Herrschafts-, ja Lebensnormen mit der Autorität des mittelalterlichen Musterkaisers verbunden. Karl der Große ist in die Stellung eines Reichsheiligen eingerückt.

Äußerungen einer gewissermaßen institutionellen Zuständigkeit für das Reich wurden auch im Zusammenhang mit der Kunigunden-Translatio des Jahres 1201 im Sermo des Magister Conradus laut, als dieser seine Hörer aufforderte, in den Wirren der Zeit die hl. Kunigunde *pro gloria et pace sui imperii* anzurufen²⁰⁴). Es läge durchaus im Sinne der damaligen Vorstellungen eines Reichsprotectors der heiligen Kaiserin, wenn der Kunigundenarm, der nach dem Trifelsinventar vom Jahre 1246 zeitweilig zum Reichsschatz gehörte²⁰⁵), durch König Philipp den Königsreliquien beigefügt worden wäre.

Karl der Große und Kunigunde waren von ihrer einstigen irdischen Stellung her gewissermaßen »geborene« himmlische Garanten der Herrschaftsinstitution »Reich«. Die ihnen im Zusammenhang mit den Kultakten von 1165 und 1201 zugeschriebenen Funktionen haben

201) Das betont die Aachener Karlsvita ausdrücklich: *Vere etenim speramus eum huius canonizationis auctorem a deo ad id preelectum ... bzw.: ... qui eiusdem translationis in spiritu sancto fuit auctor; De sanctitate meritorum*, prol., III 19; ed. RAUSCHEN (wie Anm. 130) S. 17, 92.

202) DF I 502. Vgl. oben S. 129 mit Anm. 129.

203) ... *qui christianę fidei illustratione et legis, qua unusquisque vivere debeat, Romanum decorat imperium*; ebd. im Anschluß an die Insertion des gefälschten Aachenprivilegs DKa I 295.

204) Vgl. oben S. 133 mit Anm. 153.

205) ... *sant Kunegunden arm*; ed. J.-L.-A. HUIILLARD-BRÉHOLLES, *Historia diplomatice Friderici secundi* 6, 2 (1861) S. 878; danach SCHRAMM - MÜTHERICH S. 110 Nr. T. Die Möglichkeit, daß der Annenarm, der erstmals 1350 im Übergabeinventar der Reichskleinodien an Karl IV. erwähnt wird, mit dem Kunigundenarm des Verzeichnisses von 1246 identisch war, wird von SCHRAMM - MÜTHERICH a. a. O. Anm. 5 und SCHRAMM-FILLITZ-MÜTHERICH S. 59f. Nr. 35 erwogen.

Entsprechungen in der Verehrung heiliger Herrscher in anderen Teilen Europas, sind für die Phänomenologie von Königskulten im Hochmittelalter typisch²⁰⁶.

Schwieriger ist der Status der Hll. Drei Könige im Zusammenhang mit dem Kölner Kultakt vom Jahre 1200 zu bestimmen. Die Kronendarbringung Ottos IV. muß von der politischen Qualifizierung der Hll. Drei Könige durch die Zeitgenossen her interpretiert werden. Das Hochmittelalter sah in ihnen keineswegs Inhaber eines christologisch fixierten Königtums, das als Legitimationsquelle des aktuellen Herrschertums gelten konnte, wie man neuerdings gemeint hat²⁰⁷, sondern es betrachtete sie, nachdem Rainald von Dassel im Jahre 1164 die Dreikönigsreliquien aus Mailand nach Köln überführt hatte, in erster Linie als Patrone der Kölner Kirche, des Erzbistums und der Stadt Köln²⁰⁸. Der Welfe unterstellte sich und seine Herrschaft somit dem besonderen Schutz der Kölner Heiligen²⁰⁹. Bezogen auf den Kultakt vom Jahre 1200 und das ihm wahrscheinlich vorausgehende Insignienopfer²¹⁰, wurden die Hll. Drei Könige damals durchaus auch Königsheilige. Daß sie zugleich als Reichsheilige verstanden wurden, deren Verehrung auf einer ursprünglichen oder nachträglichen Bindung an das Reich als Institution oder auf einer vorgegebenen oder erworbenen Schutzherrschaft über dessen Repräsentanten beruhte, wie es bei der Karls- und der Kunigundenverehrung der Fall war, dafür gibt es aus dem Umkreis Ottos IV. keinerlei Zeugnisse.

Die Bilanz der stauferzeitlichen Kultakte, bezogen auf die Situation der politischen Heiligenverehrung in Deutschland während des Spätmittelalters, ist somit im ganzen gesehen bescheiden. Im Grunde hat sich an dem Fehlen identitätsstiftender überregionaler Kulte, wie es eingangs skizziert wurde, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert wenig geändert. Die politische Bedeutung der herrscherlichen Kulthandlungen im Stauferreich lag stärker in ihren aktuellen Wirkungen als in ihren Folgen. Reichs- und Königsheilige von jener Intensität und Konstanz politisch-kultischer Vorstellungen, wie sie sich mit Dionysius in Frankreich, Olaf in Norwegen oder Wenzel in Böhmen verbanden, haben die spektakulären Kultakte von Friedrich I. bis zu Friedrich II. nicht geschaffen. Nation und Königsdynastie als Bezugseinheiten politischer Heiligenverehrung fallen in Deutschland nach wie vor aus. Die momentane Integration einzelner Kulte in die Reichspolitik, die auf stauferzeitlichen Hoftagen demonstriert wurde, reichte nicht aus, um die strukturellen Schranken, die der Übernahme für den gesamten Herrschaftsverband verbindlicher politischer Heiliger in Deutschland nach wie vor entgegenstanden, wirksam zu überwinden. Zahlenmäßige Breitenwirkung und volkstümliche Akzeptanz wird man von politischen Kulturen ohnehin nicht erwarten können. Aber eine

206) Vgl. vor allem FOLZ, *Les saints rois* (wie Anm. 31) Kap. IV: »Le saint roi et son ancien royaume« (S. 137ff.).

207) So nach Horster, Torsy, Hofmann und Stehkämper zuletzt Odilo ENGELS, *Die Staufer* (1984) S. 77; DERS., in: LMA 3 (1986) Sp. 1388. Zur Konfrontation dieser Anschauungen mit den Quellenaussagen PETERSOHN, *König* S. 65ff.

208) PETERSOHN, *König* S. 68f.

209) Vgl. auch HUCKER, *Otto IV.* S. 37; SWINARSKI (wie Anm. 22) S. 45f.

210) Vgl. oben S. 132.

gewisse Dauer der politischen Wirkung und der Inanspruchnahme durch eine einheitliche gesellschaftliche Trägerschaft sind auch für Verehrungsformen dieser Art unabdingbar. Gerade das aber fehlte in Deutschland künftig noch mehr als zuvor²¹¹⁾.

Die Gestalt der hl. Kunigunde hat die ihr im Moment der Translation zugeschriebenen reichspolitischen Funktionen nicht halten können²¹²⁾. Ebenso bleibt der Kult der Hll. Drei Könige, sooft auch deutsche Herrscher ihnen auf dem Weg von oder nach Aachen ihre Reverenz erwiesen²¹³⁾, ohne politisches Gewicht²¹⁴⁾. Selbst Karl der Große war Reichsheiliger eher dem Entwurf als dem Ergebnis nach. Sein Andenken im Reich blieb im wesentlichen auf jene Traditionszentren der deutschen Geschichte beschränkt, deren Selbstverständnis aus seiner Verehrung eine imperiale Legitimierung bezog²¹⁵⁾. Für das Königtum aber konnte Karl seine Rolle nur dann ausüben, wenn – wie etwa mit dem Luxemburger Karl IV. – eine Persönlichkeit den Thron im Aachener Münster bestieg, die Kult und Politik ihrerseits in historischen Zusammenhängen zu sehen vermochte²¹⁶⁾. Nichtsdestoweniger aber blieben auch für die Rudimente politischer Heiligenverehrung im spätmittelalterlichen Reich im wesentlichen die Gegenstände und Formen des Kultwesens verbindlich, die das staufische Kaisertum in seinen Kultakten geschaffen hatte.

211) Als Träger des Karlskultes werden im letzten Drittel des 12. Jh. das dem Kaiserhof engstens verbundene Aachener Marienstift und eine Gruppe hofnaher Angehöriger des Reichsepiskopats greifbar, nicht jedoch das Stauferhaus selbst. Für keinen seiner Angehörigen, Friedrich Barbarossa eingeschlossen, gibt es nach 1165 Belege für eine kontinuierliche Karlsverehrung. Keiner von ihnen hat Karlsreliquien verteilt, dem neuen Heiligen eine Kirche oder einen Altar gestiftet. Einigermaßen verlässlich in den Umkreis Barbarossas als Stifter rücken läßt sich das um 1165 entstandene Armreliquiar Karls des Großen (GRIMME, Domschatz, wie Anm. 65, S. 64ff. Nr. 43). Aber schon beim eigentlichen Karlsschrein ist die Auftraggeberschaft fraglich (vgl. MEUTHEN, Barbarossa, wie Anm. 180, S. 55f. Anm. 172; oben S. 135 mit Anm. 162). Friedrich II. stieß 1215 aus eher zufälligem Anlaß auf den Karlskult. Als staufischer »Hauskult« spielte er offenbar keine Rolle. Seine Zukunft war an das Aachener Münsterstift gebunden.

212) Vgl. KLAUSER, Heinrichs- und Kunigundenkult (wie Anm. 67) S. 106ff.

213) Hugo STEHKÄMPER, Könige und Heilige Drei Könige, in: Die Heiligen Drei Könige – Darstellung und Verehrung. Katalog zur Ausstellung des Wallraf-Richartz-Museums (1982) S. 40ff.

214) Ihre Kultverbreitung läßt sie, wie Matthias ZENDER, Räume und Schichten mittelalterlicher Heiligenverehrung in ihrer Bedeutung für die Volkskunde. Die Heiligen des mittleren Maaslandes und der Rheinlande in Kultgeschichte und Kultverbreitung (1959) S. 202ff. gezeigt hat, »sozusagen Heilige des Reiches« werden (a. a. O. S. 202), ohne daß sie im politischen Sinn »Reichsheilige« wurden.

215) Vgl. FOLZ, Souvenir S. 361ff., 493ff.; DERS., Études passim.

216) FOLZ, Souvenir S. 423ff.

VERZEICHNIS HÄUFIG ZITIERTER EINZELTITEL

- BEUMANN, Ausgewählte Aufsätze: Helmut BEUMANN, Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986. Festgabe zu seinem 75. Geburtstag, hg. v. Jürgen PETERSOHN u. Roderich SCHMIDT (1987).
- , Friedrich II.: Helmut BEUMANN, Friedrich II. und die heilige Elisabeth. Zum Besuch des Kaisers in Marburg am 1. Mai 1236, zuletzt in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, S. 411–426.
- FOLZ, Études: Robert FOLZ, Études sur le Culte liturgique de Charlemagne dans les églises de l'Empire (1951).
- , Souvenir: Robert FOLZ, Le Souvenir et la Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval (1950).
- HUCKER, Otto IV.: Bernd Ulrich HUCKER, Kaiser Otto IV. (Schriften der MGH 34, 1990).
- OPLL, Itinerar: Ferdinand OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 1, 1978).
- PETERSOHN, Kanonisationsdelegation: Jürgen PETERSOHN, Die päpstliche Kanonisationsdelegation des 11. und 12. Jahrhunderts und die Heiligsprechung Karls des Großen, in: Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law, Toronto 21–25 August 1972, ed. by Stephan KUTTNER (Monumenta iuris canonici C 5, 1976) S. 163–206.
- , König: Jürgen PETERSOHN, Der König ohne Krone und Mantel. Politische und kultgeschichtliche Hintergründe der Darstellung Ottos IV. auf dem Kölner Dreikönigenschrein, in: Überlieferung – Frömmigkeit – Bildung als Leitthemen der Geschichtsforschung. Vorträge beim Wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des 80. Geburtstags von Otto Meyer, Würzburg, 25. Oktober 1986, hg. v. Jürgen PETERSOHN (1987) S. 43–76.
- , Litterae: Jürgen PETERSOHN, Die Litterae Papst Innocenz' III. zur Heiligsprechung der Kaiserin Kunigunde (1200), Jb. f. fränkische Landesforschung 37 (1977) S. 1–25.
- , Saint-Denis: Jürgen PETERSOHN, Saint-Denis – Westminster – Aachen. Die Karls-Translatio von 1165 und ihre Vorbilder, DA 31 (1975) S. 420–454.
- RNI: Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, ed. Friedrich KEMPF (Miscellanea Historiae Pontificiae 21, 1947).
- SCHRAMM, Herrschaftszeichen: Percy Ernst SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert, 3 Bde. (Schriften der MGH 13, 1954–1956); Nachträge aus dem Nachlaß (1978).
- SCHRAMM - FILLITZ - MÜTHERICH: Percy Ernst SCHRAMM - Hermann FILLITZ in Zusammenarbeit mit Florentine MÜTHERICH, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser 2 (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München 7, 1978).
- SCHRAMM - MÜTHERICH: Percy Ernst SCHRAMM - Florentine MÜTHERICH, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser, 1² (Veröff. d. Zentralinst. f. Kunstgeschichte in München 2, 1981).
- WATTENBACH - SCHMALE: Wilhelm WATTENBACH - Franz-Josef SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1 (1976).